



Risch Rotkreuz

Einladung zur Gemeindeversammlung
Dienstag, 25. November 2008, 20.00 Uhr,
im Saal Dorf matt

Budget 2009





Parteiversammlungen

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz:
Dienstag, 11. November 2008, 19.30 Uhr, Restaurant Breitfeld, Rotkreuz

Freisinnig-Demokratische Partei FDP Risch-Rotkreuz:
Mittwoch, 12. November 2008, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz, Rotkreuz

Gleis 3 Alternative Risch:
Donnerstag, 13. November 2008, 19.30 Uhr, Sitzungszimmer 1, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz:
Donnerstag, 13. November 2008, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz, Rotkreuz

Sozialdemokratische Partei SP Risch-Rotkreuz:
Keine Parteiversammlung vor der nächsten Gemeindeversammlung.
Parteiversammlung am Dienstag, 10. März 2009, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz, Rotkreuz

Detailkonti

Sie erhalten das Budget 2009 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zum Voranschlag stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese unter E-Mail: monica.farati@risch.zg.ch oder unter Telefon 041 798 18 42.

Zu den Bildern:

Die erfolgreiche Rotkreuzer Leichtathletin Larissa Krummenacher (21) erreichte in ihrer noch jungen Sportlerkarriere beachtliche nationale Toprangierungen: 3-fache Schweizermeisterin und 2-fache Vizemeisterin im Speerwurf, dies in den letzten 5 Jahren. Larissa Krummenacher startet für den TSV2001 Rotkreuz und trainiert seit ihrer Jugend in ihrem Wohnort Rotkreuz.

Der Speerwurf

Bei dieser traditionellen und attraktiven Disziplin kommen Ästhetik, Präzision, Kraft und Eleganz zum Tragen. Kontinuierliches Training im Bereich der Technik und Koordination, der Kraft und der Athletik sind wichtige Stützen und formen den angestrebten Fortschritt.

Viel Trainingsfleiss, mentale Stärke, präzise Planung und Umsetzung der Trainings prägen die sportliche Form und den für die Wettkämpfe entscheidende punktuelle Leistungsentwicklung. Im Visier stets ein Sieg oder ein Rekord – wichtige Nahrung für die nötige Motivation.

Gute Gesundheit, viel Freude an der Bewegung, Förderung von Stärken und die konsequente Umsetzung. Das sind die entscheidenden Ansätze für die solide Basis von Spitzenleistungen, das gilt bekanntlich nicht nur für den Speerwurf.

Wir laden Sie ein...

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde Risch

Wir freuen uns, Sie an der diesjährigen Budgetversammlung begrüßen zu dürfen. Die Geschäfte sind gut vorbereitet und Sie können, wie bis anhin, die Detailkonti über die Finanzabteilung beziehen. Für konkrete Fragen, die schon im Vorfeld geklärt werden können, empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an den jeweiligen Parteiversammlungen oder direkt mit uns Kontakt aufzunehmen.

Nach der letzten Gemeindeversammlung ist es uns ein Anliegen, dass wir diese Versammlung, trotz der umfangreichen Traktandenliste, zu einem vertretbaren Zeitpunkt beenden können. Wir sind zuversichtlich, dass uns dies mit Ihrer Hilfe gelingen wird.

Das Traktandum «Finanzkompetenzen des Gemeinderates» haben wir, obwohl es schon seit einiger Zeit ein Thema ist, nicht traktandiert. Der Gemeinderat hat entschieden, dass zuerst die Gemeindeordnung erarbeitet wird. Mit dieser wurde begonnen und wir hoffen, dass wir diese an der Gemeindeversammlung im Dezember 2009 präsentieren können. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates wird integrierter Bestandteil dieser Ordnung sein.

Das Thema Finanzen beschäftigt uns in den letzten Tagen und Wochen rund um den Globus. Die Zeitungen sind voll von Krisen- und Untergangsmeldungen. Der «Black Monday» wird in die Geschichte eingehen.

Was heisst das für die Gemeinde Risch? Die Auswirkungen der Finanzkrise wird in Zukunft bestimmt auch die Löhne und das Vermögen unserer Bevölkerung tangieren und damit auch das Budget unserer Gemeinde. Die aktuellen Entwicklungen zeigen Ihre Auswirkungen erst ab dem Jahr 2010.

Wir müssen uns für die Zukunft stark machen. Uns geht es wie Larissa Krummenacher, die unabhängig, welche Umstände sie daran hindern könnten, trainiert. Sie analysiert vor Saisonbeginn ihre Ist-Situation und setzt darauf hin ihre Soll-Werte. Auf diese aufbauend setzt sie mit ihrem Trainer zusammen die Trainingsziele und -zeiten so fest, dass sie zum richtigen Zeitpunkt erfolgreich siegen kann.

Beginnen auch wir mit dem Training. Wir empfehlen Ihnen das Budget 2009 zur Annahme und laden Sie ein, an der Entwicklung und den Trainingseinheiten unserer Gemeinde mitzuarbeiten und so die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Gemeinderat Risch

Maria Wyss-Stuber

Vorsteherin Stabstellen Präsidiales

Albert Dönni

Vorsteher Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

Peter Hausherr

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

Rudolf Knüsel

Vorsteher Abteilung Bildung

Dorothea Wattenhofer-Reichardt

Vorsteherin Abteilung Soziales/Gesundheit

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2008

Seite 8

Traktandum 2

Budget 2009

Seite 10

Traktandum 3

Finanzplan 2009 bis 2013

Seite 20

Traktandum 4

Nachtragskredit und Investitionskredit für Hochwasserschutzmassnahmen

Seite 28

Traktandum 5

Investitionskredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes

Seite 30

Traktandum 6

Erweiterung des gemeindlichen Angebots familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) im Chinderhuus Langmatt, Rotkreuz

Seite 32

Traktandum 7

Investitionskredit für den PC-Ersatz an der Primarschule, dem Kindergarten und der Bibliothek sowie PC-Neuanschaffung für die Hauswirtschaft

Seite 36

Traktandum 8

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht

Seite 38

Traktandum 9

Weilerzone Breitfeld; Anpassung gemeindlicher Richtplan, Teiländerung des Zonenplanes, Anpassung der Bauordnung

Seite 52

Traktandum 10

Beschlussfassung über die Gründung und den Beitritt zum Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST»

Seite 61

Traktandum 11

Zwischenbericht und Fristverlängerung
Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Energienutzungseffizienz

Seite 66



Traktandum 1

An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 haben 359 Stimmberechtigte teilgenommen.
Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2007 wird mit grossem Mehr genehmigt.
2. Die Rechnung 2007 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Der Antrag Teilrevision der Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Gemeinde Risch (Finanzkompetenzen) wird vom Gemeinderat zurückgezogen.
4. Der Antrag Kreditbegehren für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes wird vom Gemeinderat zurückgezogen.
5. Das Kreditbegehren für die Sanierungsarbeiten bei der Oberstufenschulanlage wird mit grossem Mehr genehmigt.
6. Das Kreditbegehren für den Neubau Spielplatz Schulhaus Risch wird mit grossem Mehr genehmigt.
7. Das Kreditbegehren für den Umbau je eines Schulzimmers in den Schulhäusern Risch und Holzhäusern wird mit grossem Mehr genehmigt.
8. Die Umzonung und der Bebauungsplan Langweid wird mit grossem Mehr genehmigt.
9. Die Einführung der Modularen Tagesschule wird mit grossem Mehr genehmigt.
10. Die Umsetzung der Motion Ludothek wird im Verfahrensmodell der Variantenabstimmung der Gegenvorschlag Gemeinderat (Leistungsvereinbarung mit Interessengruppe) mit 208 Ja- zu 85 Nein-Stimmen genehmigt, der Motionsvorschlag (Einwohnergemeinde als Betreiberin) mit 139 Ja- zu 156 Nein-Stimmen nicht genehmigt. Zusätzlich werden die Betriebskosten für die ersten drei Jahre von 22'000 Franken auf 30'000 Franken erhöht, Stimmverhältnis: 167 Ja- zu 121 Nein-Stimmen.
11. Die Motion betreffend «Untersuchung der personellen Fluktuation in Schul- und Gemeindeverwaltung» zuhanden der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 wird mit einem Stimmenverhältnis (geheime Abstimmung) von 120 Ja- zu 163 Nein-Stimmen nicht genehmigt.

Die Beantwortung der Interpellationen der SP Risch-Rotkreuz «Gleiche Löhne für Frauen und Männer - auch in Risch!» und die Interpellation der FDP Risch-Rotkreuz «Gewalt und Sicherheit in Rotkreuz» wurde am Mittwoch, 4. Juni 2008 als Pressemitteilung Nr. 19, publiziert.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 14. November 2008, Zentrum Dorfmat, Einwohnerkontrolle, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

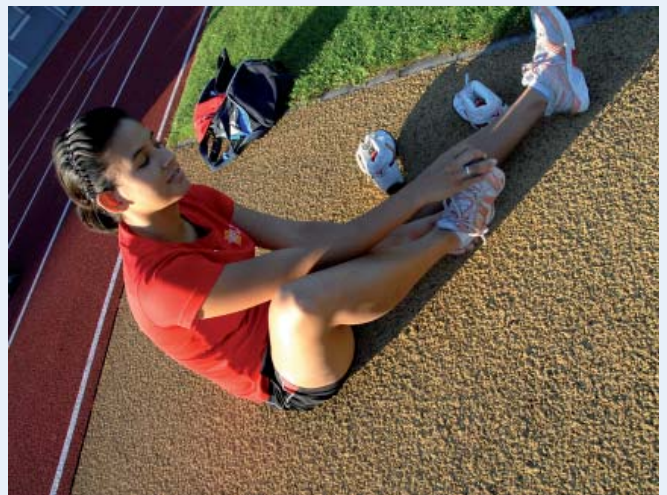
Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 zu genehmigen.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 2

Der Gemeinderat unterbreitet das Budget für das Rechnungsjahr 2009, welches einen Aufwand von 46'565'535 Franken und einen Ertrag von 46'768'079 Franken vorsieht. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von 202'544 Franken.

Der Investitionsaufwand aus den bewilligten und noch nicht bewilligten Krediten für das Jahr 2009 ist mit netto 2'390'000 Franken budgetiert. Diese Investitionen können zu 254% selbst finanziert werden. Trotz des tiefen Investitionsvolumens kann die Zielvorgabe der Kommission Finanzstrategie nicht eingehalten werden. Der Grund liegt darin, dass in der Berechnung über die Jahre 2007 bis 2011 der Neubau der Sporthalle den Durchschnitt belastet. Anstatt der 3 Millionen Franken (im Durchschnitt über 5 Jahre) muss mit 3,7 Millionen Franken gerechnet werden. Eine weitere Vorgabe der Kommission Finanzstrategie betrifft den Steuerfuss. Aufgrund der Berechnung auf das kantonale Mittel wurde dieser von bisher 70% auf 69% angeglichen.

Gegenüber dem Budget 2008 ist der Aufwand um 2'404'031 Franken (+ 5,4%) höher budgetiert. Begründet wird diese Zunahme mit der Zunahme des Sachaufwandes, der Lohnsumme in der wichtige Veränderungen wie Modulare Tagesschule sowie Erweiterung des Angebotes Kinderbetreuung enthalten sind. Die gebundenen Ausgaben im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe wurde auf die aktuelle Gegebenheit angepasst.

Der Ertrag steigt gegenüber dem Budget 2008 um 2'178'963 Franken (+ 4,9%). Die Zunahme des Finanzausgleichs um 1,6 Millionen Franken ist dabei markant. Weitere Veränderungen betreffen die Kürzung des Ertrages der Grundstückgewinnsteuern um 0,3 Millionen Franken sowie die Kürzung des Ertrages der ARA-Anschlussgebühren um 0,5 Millionen Franken. Der Steuerertrag wurde mit Vorsicht budgetiert, wobei der Steuerfuss unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung auf 69% gesenkt wurde.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2009 mit 69% des kantonalen Einheitssatzes zu erheben.
2. Dem vorliegenden Budget für das Jahr 2009 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch

Budget 2009
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Budget 2009	Budget 2008	Rechnung 2007	Rechnung 2006	Rechnung 2005
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	46'768'079	44'589'115	42'674'998	42'377'110	40'149'428
Aufwand	46'565'535	44'161'436	42'454'092	41'609'491	40'263'764
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	202'544	427'679	220'906	767'618	-114'337
Cashflow	6'079'560	7'871'000	4'499'408	4'602'595	3'916'699
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	3'180'000	7'060'000	8'804'336	3'249'655	4'562'189
Einnahmen	790'000	0	1'062'708	1'187'678	440'394
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	2'390'000	7'060'000	7'741'628	2'061'977	4'121'795
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	12'786'210	16'012'039	12'541'717
Verwaltungsvermögen	-	-	38'006'000	34'510'000	36'283'000
Bilanzsumme Aktiven	-	-	50'792'210	50'522'039	48'824'717
Fremdkapital	-	-	33'217'582	33'150'699	32'220'995
Eigenkapital	-	-	17'574'628	17'371'340	16'603'722
Bilanzsumme Passiven	-	-	50'792'210	50'522'039	48'824'717
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	20'420'000	19'743'000	17'797'559	19'009'332	19'083'052
Steuern juristische Personen (JP)	6'367'000	6'252'550	8'513'655	6'242'718	6'215'310
Grundstückgewinnsteuern	900'000	1'200'000	1'063'618	1'335'520	466'400
Übrige Steuereinnahmen	756'000	743'700	610'835	375'292	447'960
Total Steuerertrag	28'443'000	27'939'250	27'985'666	26'962'862	26'212'722
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	6'035'000	4'403'000	1'966'954	3'195'299	1'174'495
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	69%	70%	70%	70%	70%
5.2 Selbstfinanzierungskraft	13%	19%	10%	11%	10%
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	254%	111%	109%	223%	95%
5.4 Investitionsquote	6%	19%	11%	5%	11%
5.5 Eigenkapitalquote	-	-	35%	35%	34%
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner	Fr. 2'220	Fr. 2'182	Fr. 2'035	Fr. 2'203	Fr. 2'211
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat	37.90	36.15	33.65	34.15	34.50
Lehrlinge, Praktikumsstellen	11.60	12.60	12.60	8.40	7.80
Betriebspersonal, Hauswarte	15.47	13.77	14.77	15.47	15.47
Lehrpersonen inkl. Schulhausleitung	87.65	88.78	85.39	89.32	86.20
Musikschule	8.81	8.84	7.84	8.15	8.42
Total	161.43	160.14	154.25	155.49	152.39
7. Wohnbevölkerung, natürliche Personen					
Inkl. Wochenaufenth./Saisoniers/Flüchtlinge	9'200	9'050	8'747	8'630	8'630
Inkl. Ausländer mit Niederl. Bew./Jahresauf.	9'000	8'850	8'464	8'402	8'402
8. Index					
Konsumentenpreise (100=1982)	-	-	158.70	154.60	154.60
Zürcher Baukosten (100=1982)	-	-	141.37	133.11	133.11

Budget 2009
Laufende Rechnung nach Kostenarten

	Budget 2009	Budget 2008	Rechnung 2007	Rechnung 2006	Rechnung 2005
Aufwand	46'565'535	44'161'436	42'454'092	41'609'491	40'263'767
30 Personalaufwand	22'494'363	20'425'609	20'182'897	19'716'591	19'159'394
31 Sachaufwand	8'245'856	7'100'932	7'660'482	7'093'310	7'214'883
32 Passivzinsen	740'000	766'000	951'722	1'038'912	1'079'689
33 Abschreibungen	5'878'000	7'484'000	4'391'588	3'893'109	4'097'508
34 Anteile/Beiträge ohne Zweckverbindung	0	0	23'941	42'130	24'265
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'333'000	2'222'000	656'874	722'265	691'747
36 Eigene Beiträge	6'820'300	6'144'595	8'535'096	9'103'173	7'871'372
38 Einlagen in Spezialfinanz. und Stiftungen	54'016	18'300	51'493	0	124'909
Ertrag	46'768'079	44'589'115	42'674'998	42'377'110	40'149'428
40 Steuern	28'443'000	27'939'250	27'985'666	26'962'862	26'212'722
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0
42 Vermögenserträge	378'100	326'100	344'173	283'571	620'373
43 Entgelte	5'098'100	4'875'700	5'512'090	5'131'526	4'929'035
44 Anteile/Beiträge ohne Zweckverbindung	6'035'000	4'403'000	1'966'954	3'195'299	1'174'495
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	578'232	728'852	464'684	790'133	918'280
46 Beiträge für eigene Rechnung	6'235'647	6'316'213	6'401'430	6'013'720	6'294'523
48 Entnahme aus Spezialfin. und Stiftungen	0	0	0	0	0
Ergebnis	202'544	427'679	220'906	767'619	-114'337

Art Erläuterungen

- 30 Gehälter für Verwaltung, Betriebspersonal, Lehrerschaft inkl. Sozialleistungen.
- 31 Unterhalt, Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Heizmaterial, Kleinanschaffungen bis zu einem Wert von 100'000 Franken.
- 32 Zu bezahlende Zinsen für Fremddarlehen.
- 33 Kalkulatorische Abschreibungen: 1% für unbebaute Grundstücke, 10% für Hoch- und Tiefbauten, Investitionsbeiträge, 30% für Mobilien und 40% für Informatik.
- 34 Kantonsanteil vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer.
- 35 Steuereinzugsprovisionen, Zuger Polizei, Erwerbslosenprogramme.
- 36 Ungedekte Pflegekosten, ARA Kanalisation, Tarifverbund, Beitrag Ausbildung behinderter Kinder, Spitex, Unterstützung an Private.
- 38 Einlage Spezialfinanzierung ARA.
- 40 Natürliche und Juristische Personen, Grundstückgewinnsteuer.
- 41 Wegfall solcher Erträge.
- 42 Aktivzinsen aus den Geld- und Kapitalanlagen.
- 43 Erträge aus Leistungen für Dritte, Handänderungen, Beurkundungen, ARA Gebühren, Rückerstattungen Sozialfürsorge, Elternbeiträge (Schulzahnpflege, Musikschule, Kinderbetreuung), Feuerwehrpflichtersatz.
- 44 Kantonaler Finanzausgleich.
- 45 Kantonales Sozialhilfegesetz.
- 46 Kantonale Schülerpauschalen, Beiträge für Gesundheit sowie Familie und Jugend.

Budget 2009
nach Kostenarten und Abteilungen

	Total	Stabstellen Präsidentiales	Finanzen/ Controlling	Bildung	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Aufwand	46'565'535	3'426'258	9'404'167	18'322'422	8'175'545	7'237'143
30	22'494'363	1'743'358	527'167	15'630'666	2'832'929	1'760'243
31	8'245'856	1'652'900	156'000	1'859'156	4'013'100	564'700
32	740'000	0	740'000	0	0	0
33	5'878'000	0	5'878'000	0	0	0
34	0	0	0	0	0	0
35	2'333'000	0	2'103'000	0	6'000	224'000
36	6'820'300	30'000	0	832'600	1'269'500	4'688'200
38	54'016	0	0	0	54'016	0
Ertrag	46'768'079	153'000	34'544'500	7'228'979	3'358'600	1'483'000
40	28'443'000	0	28'443'000	0	0	0
41	0	0	0	0	0	0
42	378'100	0	66'000	0	312'100	0
43	5'098'100	120'000	500	522'100	3'008'500	1'447'000
44	6'035'000	0	6'035'000	0	0	0
45	578'232	0	0	542'232	0	36'000
46	6'235'647	33'000	0	6'164'647	38'000	0
48	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	202'544					

Budget 2009

Begründung zu den wichtigsten buchhalterischen und finanziellen Veränderungen

Grundsatz

Die Vorgabe von Leitplanken für das Budget nehmen sowohl der Gemeinderat als auch die Kommission Finanzstrategie wahr. Auch für das Budget 2009 gilt: Einhaltung der strategischen Zielsetzungen (Rechnungslegung 2004, Traktandum 4).

Kurzauszug:

- Steuerfuss: Obergrenze kantonales Mittel
- Investitionen: Nettoinvestitionen 3 Millionen Franken durchschnittlich über fünf Jahre
- Verschuldung: Max. 50% der Bilanzsumme und Selbstfinanzierung zu 80%
- Ergebnis: Ausgeglichen im fünfjährigen Durchschnitt
- Reserven: Sockelbestand 5 Millionen Franken
- Bevölkerung: Wachstum zwischen 100 und 200 Personen pro Jahr

Die gemeinderätlichen Zielvorgaben zuhanden der Geschäftsleitung für das Budget 2009 sind Bestandteil der vorliegenden Budgetunterlagen.

Präsidiales

Im Bereich Präsidiales werden die Aufgabengebiete der Einwohnerkontrolle, der politischen Führung, Notariat, Betreibungsamt sowie Zentrale Dienste geführt. Die Kostenstelle Zentrale Dienste (105) budgetiert Positionen mit verwaltungsübergreifenden Funktionen sowie den zentralen Materialeinkauf. Die Ausgabenentwicklung der Kostenstelle politische Führung hängt von Projekten zu Gunsten der Gesamtbevölkerung und Wirtschaft ab.

Die Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen betreffen die folgenden Kostenstellen und Konti:

102 318.01 Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Die Ausgabenverringerung um 90'000 Franken entstand durch den Wegfall eines Projektes (Industrielandentwicklung) aus dem Vorjahr.

102 318.18 Öffentlichkeitsarbeit

Auf diesem Konto Öffentlichkeitsarbeit werden Vorhaben und Projekte zusammengefasst: Jungbürgerfeier, «RR4you», Unternehmeraperitif, Kommunikationskonzept und Projekt «zäme».

102 318.31 Wirtschaftsregion ZUGWEST

Das Projekt Wirtschaftsregion ZUGWEST wird im Traktandum 11 in dieser Vorlage behandelt.

103. Stabstellen Präsidiales

Die Veränderung entsteht lediglich durch die Zuweisung der Archivierungsaufgaben zur Kostenstelle Zentrale Dienste (105).

105 310.01 Büromaterial, Druckkosten, Drucksachen

Der Einkauf von Büromaterial, Druckkosten, Drucksachen wird zentral geführt und beinhaltet auch die Kostenstellen der Bildung.

105 311.06 Hardware

Verschiedene, überalterte PC-Arbeitsstationen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr und müssen ersetzt werden.

105 311.07 Software

Bei der Software stehen verschiedene, auch kantonal bedingte Erweiterungen und Veränderungen an. Dies betrifft die Projekte Personalinformationssystem (Kanton), Einwohnerkontrolle (Kanton), Migration Axioma (Geschäfts-, Dokumentations- und Protokollverwaltung).

105 315.04 Unterhalt EDV-Anlagen

Mehraufwand für Wartung und Unterhalt der EDV-Anlagen gemäss der unter KST 105 311.07 erwähnten Projekte.

105 318.01 Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Die Archivbewirtschaftung wird neu dieser Kostenstelle belastet. Es handelt sich dabei um geänderte gesetzliche Vorgaben.

105 318.03 Mobilversicherungen (Feuer/Wasser)

Der Neubau der Dreifachturnhalle verursacht Mehraufwand für Versicherungsprämien.

105 318.10 Telefongebühren

Die Telefongebühren wurden im Vorjahr zu tief budgetiert.

Finanzen/Controlling

In der aktuellen Wirtschaftslage gilt ein ausgeglichenes Budget als normal. Diese Erwartungshaltung ist unter Berücksichtigung der soeben bekannt gewordenen Abschwächung der Konjunktur jedoch nicht selbstverständlich. Grösste Vorsicht ist daher speziell bei den Einnahmen geboten. Auf der anderen Seite steigt der Druck zu Mehrausgaben infolge Aufgabenerweiterungen. Diese Balance musste erarbeitet, verhandelt und in Budgetzahlen umgesetzt werden. Diese Detailarbeit wird bei den verantwortlichen Abteilungen auf den Kostenstellen ausgewiesen. Informationen und Begründungen werden durch die verantwortlichen Abteilungen abgegeben.

Der Steuerertrag basiert auf Erfahrungswerten und der Bewegung der Einwohnerzahl. Grosse Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden nicht budgetiert. Die Abnahme des Ertrages der Grundstückgewinnsteuern um 0,3 Millionen Franken wird mit der erfolgten Aufarbeitung und Abschluss alter Fälle begründet. Gemäss kantonalen Vorgaben wird der Finanzausgleich um 1,6 Millionen Franken auf 6 Millionen Franken zunehmen.

Wie im Vorjahr sind wiederum Zusatzabschreibungen enthalten. Diese ausserordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 2 Millionen Franken. Die Berechnungen der Gehälter entsprechen den Anforderungen zur Leistungserbringung der einzelnen Abteilungen, die separat begründet werden. Provisorisch und generell eingerechnet ist eine Teuerung von 1,5%. Der Entscheid über die Teuerung wird erst vor Jahresende durch den Regierungsrat bekannt gegeben. Für das Personal der Verwaltung, Hauswarte und Werkdienst sind Reallohnanpassungen im Umfang von 2% enthalten.

Gemäss den gemeindlichen Richtlinien der Finanzstrategie ist der Steuerfuss dem kantonalen Mittel anzupassen. Dieser Vorgabe kann mit der vorgeschlagenen Senkung um 1% auf 69% entsprochen werden.

Bildung

Die wesentlichen Umstrukturierungen der Abteilung Bildung sind abgeschlossen. Das Leitungsteam wurde im laufenden Jahr vervollständigt und optimiert. Jetzt die Zusammenarbeit sowie die internen Arbeitsabläufe. Im Personalbereich wurden alle voraussehbaren Ereignisse budgetiert. In den kommenden Jahren wird ein Schwergewicht auf die persönliche Weiterbildung und die Organisations- und Unterrichtsentwicklung gelegt.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dem Kantonsrat im Juli 2008 Antrag gestellt, die Besoldungen gemäss kantonalem Personalgesetz per 1. Januar 2009 real um 2% anzuheben. Der Beschluss des Kantonsrates stand zum Zeitpunkt des Druckes dieser Gemeindeversammlungsvorlage noch aus. Für die Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde Risch gelten die Gehaltstabellen gemäss kantonalem Personalgesetz. Dementsprechend wurden 2% Reallohnanpassung in der Lohnsumme aufgenommen.

Budget 2009

Begründung zu den wichtigsten buchhalterischen und finanziellen Veränderungen

Weiterbildung:

Mit Anpassung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden müssen die Gemeinden neu einen grösseren Anteil der Kosten der Weiterbildung der Lehrpersonen tragen. Neu muss die Gemeinde auch den Anteil des Kantons übernehmen, was eine Verdoppelung der Ausgaben ausmacht.

Im Weiteren hat es in den letzten Jahren an unserer Schule einen kleinen Entwicklungsstau gegeben. Wir haben Bedarf, unsere Lehrerschaft für die neuen Herausforderungen auf der individuellen Ebene fit zu machen (Ethik und Religionen, B&F, Englisch, Französisch, Langzeitweiterbildung).

Sachaufwand:

Mit Anpassung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden müssen die Gemeinden neu 50% der Lehrmittelkosten tragen. Bis anhin wurden diese vom Kanton zur Verfügung gestellt. Die Abgeltung ist in den Pro-Kopf-Geldbeiträgen vorgesehen.

Begründungen zu den einzelnen Kostenstellen:

301.301.01 Löhne Schulleitung

Per 1. September 2007 wurde die Stelle Prorektorat geschaffen und der Bereich Administration ausgebaut (Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der Umstrukturierungen), was zu höheren Pensen führt. Durch die Abschaffung des Inspektorats werden die Mitarbeiterbeurteilungs- und Fördergespräche durch die Schulhausleitung geführt, somit müssen diese Pensen auf Sommer 2009 angepasst werden.

302.302.01 Löhne Kindergarten

Es werden alle Kosten wie Stellvertretungen für Mutterschaft, Krankheitsfälle, Unfälle, Stellvertretungen während den Blockzeiten, fachliche Weiterbildungen budgetiert. Die Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 28.02.2008 hat im Bereich des Kindergartens zu einer Anhebung des Lohnniveaus geführt. Auf das Schuljahr 2009/10 ist mit einem Anstieg der Zahl der Kinder im Kindergarten zu rechnen, was vorübergehend eine weitere Klasse erfordert.

303.302.01 Löhne Primarschule

Es werden alle Kosten wie Stellvertretungen für Mutterschaft, Krankheitsfälle, Unfälle, Stellvertretungen während der Blockzeiten, Intensivweiterbildungen, fachliche Weiterbildungen, Militärdienst, eine mögliche zusätzliche Klasse der 4. Primar (sehr hohe Schülerzahlen in diesem Jahrgang) budgetiert.

Auf den Sommer 2008 wurden in Holzhäusern und Risch aufgrund der Schülerzahlen je eine neue Klasse eröffnet, die nötigen Schulzimmererweiterungen wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 beschlossen.

304.302.01 Löhne Oberstufe

Es werden alle Kosten wie Stellvertretungen (Krankheit, Nachqualifikationen in Französisch und Englisch), Weiterbildungen, Militärdienst, eine mögliche Zusatzklasse der 2. Real (hohe Schülerzahlen) budgetiert.

306.366.25 Sonderschulung

Im Bereich der Sonderschulung ist mit einem markanten Mehraufwand zu rechnen, da sich die Invalidenversicherung aus der Heimfinanzierung zurückzog und tendenziell mit mehr Heimplatzierungen zu rechnen ist.

310. Modulare Tagesschule

Diese Kostenstelle «Modulare Tagesschule» wurde neu geschaffen aufgrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008.

Planung/Bau/Sicherheit

Die Aufwendungen bei den Liegenschaften konnten mit wenigen Ausnahmen beibehalten werden.

Bei der Primarschulanlage ergeben sich zusätzliche Kosten infolge der notwendigen Ersetzung des Bodenbelags in der Gymnastikhalle und der Ersetzung der Fenster im Obergeschoss Meierskappelerstrasse 15.

Beim Oberstufenschulhaus ist der Umbau des Sprachlabors zu einem Schulzimmer vorgesehen, welcher ebenfalls höhere Ausgaben zur Folge hat.

407. Kanalisation

Nach den aktuellen Bauvorhaben herrscht auch im nächsten Jahr wieder eine rege Bautätigkeit. Jedoch wird ein grosser Teil der Bauten erst im Jahre 2010 fertig erstellt werden. Daher fallen im Jahre 2009 wesentlich weniger Anschlussgebühren an.

503.314.03 Unterhalt Hydranten

In diesem Konto werden die Kosten für die Löschwasserversorgung (Bau bzw. Anpassungen von Wasserleitungen sowie Erstellung neuer Hydranten) und den ordentlichen Unterhalt der bestehenden Hydranten belastet. Die Wasserversorgung Rotkreuz und Umgebung erstellt und unterhält das System im Auftrag der Gemeinde. Entsprechend der Bautätigkeit schwanken die Kosten sehr stark und fallen nicht im Erstellungsjahr, sondern erst mit der Rechnungsstellung durch die Wasserversorgung an. Diese muss vorgängig die Bauabrechnung erstellen und allfällige Beiträge bei der Gebäudeversicherung einfordern. Neben dem ordentlichen Unterhalt, welcher gegenüber dem Vorjahr bereits höhere Kosten verursacht, fällt im Jahr 2009 speziell die neu zu erstellende Löschwasserversorgung zur Reithalle in Berchtwil ins Gewicht (60'000 Franken). Diese hohen Kosten fallen an, da in diesem Abschnitt nur für die Löschwasserversorgung komplett neue Wasserleitungen erstellt werden müssen. Diese Kosten fallen einmalig im Jahr 2009 an.

505 364.05 Beitrag an öV Kt. Zug

Ab dem Fahrplanwechsel 2008/2009 am 14.12.2008 wird auch Rotkreuz auf der S1 (Stadtbahn) von einem ¼-Stunden-Takt in der Hauptverkehrszeit profitieren. Ausserdem wird das Busangebot den neuen Takten, soweit möglich und wirtschaftlich, angepasst. Diese Mehrleistung generiert jedoch auch Mehrkosten von 75'000 Franken gegenüber 2008.

506 361.15 Zweckverband Notschlachthanlage

Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug betreiben als Zweckverband in Walterswil eine Not- und Selbstversorgerschlachthanlage. Die Schlachthanlage ist 25 Jahre alt und sanierungsbedürftig. $\frac{2}{3}$ der Kosten werden aus dem kantonalen Entschädigungsfond für Tierverluste finanziert. Die restlichen Kosten werden den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl und den Grossvieheinheiten überbunden. Neben dem ordentlichen Betriebsbeitrag fallen daher im Jahr 2009 einmalige Sanierungskosten in der Höhe von 55'500 Franken an.

Soziales/Gesundheit

602. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Der budgetierte Aufwand im Bereich der Sozialhilfe richtet sich nach den effektiv vorliegenden Zahlen. Der Vergleich mit dem effektiven Aufwand 2007 zeigt, dass für 2008 zu optimistisch budgetiert worden war. Die für 2008 erwarteten entlastenden Auswirkungen als Folge des generellen, wirtschaftlichen Aufschwungs traten nicht ein.

601. Personalpool Soziales/Gesundheit

Für die Zunahme im Bereich des Personalaufwandes sind hauptsächlich folgende Gründe verantwortlich:

- Aufgrund der weiterhin sehr hohen Nachfrage im Bereich der Kinderbetreuung wird das bisherige Angebot innerhalb der bestehenden Infrastrukturen von 12 auf 24 Plätze erweitert. Dafür ist zusätzliches Betreuungspersonal notwendig. Details dazu unter Traktandum 6.
- Im Bereich Schulsozialarbeit wird das bestehende Pensum von 80% um weitere 70% erweitert. Die hohe Nachfrage nach diesen Dienstleistungen (Beratungen, Kriseninterventionen, Präventionsarbeit etc.) und die Ausweitung auf alle Schulstufen bedingen diese Erweiterung. Mittel- und langfristig können mit einer frühzeitigen Beratung/Intervention Kosten gespart werden.
- Die gestiegenen Dossierzahlen im Bereich des Vormundschaftswesens (50% innerhalb eines Jahres) so wie der Sozialhilfe und Sozialberatung (20%) bringen zwangsläufig zusätzliche administrative Arbeiten mit sich, die im bestehenden Pensum nicht mehr bewältigt werden können.



Rotkreuz, 2. Oktober 2008

Sehr geehrte Rischerin, sehr geehrter Rischer

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2009 geprüft und festgestellt, dass dieses den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Das Budget 2009 weist bei einem Aufwand von 46'565'535 Franken und einem Ertrag von 46'768'079 Franken einen Ertragsüberschuss von 202'544 Franken aus. Auch im Budgetjahr 2009 ist geplant, abhängig von der Entwicklung der ausserordentlichen Erträge, einen Schuldenabbau von bis zu 8,75 Millionen Franken vorzunehmen.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2009 Nettoinvestitionen von insgesamt 2'390'000 Franken vor (bewilligte und noch nicht bewilligte Kredite). Für die noch nicht bewilligten Kredite werden der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Die Richtlinien der gemeindlichen Finanzstrategie werden bis auf die folgende Position eingehalten: «Die jährlichen Netto-Investitionen sind auf durchschnittlich 3 Millionen Franken über eine Planperiode von fünf Jahren zu begrenzen». Die durchschnittliche jährliche Netto-Investition gemäss dem Finanzplan im Budget 2009 liegt bei 3,7 Millionen Franken.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung wird der Steuerfuss um 1% auf 69% gesenkt.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir das Budget 2009 der Einwohnergemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Armin Tobler, Präsident
Heinz Schmid
Markus Bernhard

Traktandum 3

A) Bewilligte Kredite

Diese Kreditbeschlüsse stehen zurzeit in der Ausführungsphase oder werden anlässlich einer nächsten Gemeindeversammlung zur Abrechnung vorgelegt.

B) Noch nicht bewilligte Kredite

Diese Vorhaben sind mit Prioritäten gekennzeichnet und in die Planjahre eingerechnet. Entsprechende Kreditbeschlüsse bedingen die Zustimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne.

C) Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Laufenden Rechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen.

D) Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und was damit realisiert wird.

E) Grafiken/Finanzstrategie

Dabei handelt es sich um Darstellungen mit langfristigen Plan- und Schätzdaten. Die Kommission Finanzstrategie hat die Eckdaten und die daraus resultierenden Zielvorgaben erarbeitet.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

Vom Finanzplan 2009 bis 2013 sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch

Finanzplan 2009 bis 2013

A) Bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Kredit- beschluss	Kredit	ausge- führt bis 2008	Budget 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
P25/A81	Küntwilerstrasse Deckbelag	14.06.2004	300	0	300	0	0	0
P36	Belagsarbeiten Ibikonerstrasse	12.06.2006	230	0	230	0	0	0
P39/B47	Sporthalle (3-fach Turnhalle)	26.11.2006	7'400	7'400	0	0	0	0
P39/B48	Kantonsbeitrag Sporthalle	26.11.2006	-1'300	-600	-700	0	0	0
	Autobahnanschluss	28.11.2006	720	360	360	0	0	0
B78	Sanierung Kehrrechtdeponie Baarburg	11.06.2007	145	0	70	75	0	0
	Sanierung Oberstufenschulanlage	03.06.2008	570	0	570	0	0	0
	Spielplatz Schulhaus Risch	03.06.2008	250	0	250	0	0	0
	Kostenbeteiligung Kirchgemeinde	03.06.2008	-90	0	-90	0	0	0
	Umbau Schulzimmer Risch/Holzhäusern	03.06.2008	150	0	150	0	0	0
Total bewilligte Kredite			8'375					
Total davon ausgeführt bis Ende 2008			7'160					
Total ausstehend «bewilligte» Kredite			1'215	1'140	75	0	0	0

Finanzplan 2009 bis 2013

B) Noch nicht bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Total	Budget 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	später	
Priorität 1								
Realisierungsabsicht des Gemeinderates								
B46	Umbau SH 2, Rekonstruktion PS-Klassenzimmer	450	0	0	0	50	400	0
B51	Schulhaus Feld	9'500	0	0	0	0	0	9'500
B53	Div. Umbauten Schule, Hauswartwohnung	350	100	250	0	0	0	0
B76	Nutzungsoptimierung altes Rektorat	100	100	0	0	0	0	0
B80	Pflegeplätze (Wohnen im Alter)	5'500	0	0	500	0	0	5'000
	Beitrag Eisstadion (Fr. 20 p/Einwohner)	180	180	0	0	0	0	0
	Bahnhofplatz Nord	1'000	0	1'000	0	0	0	0
B70	Zugfahrzeug FW (Puch)	100	0	0	0	100	0	0
	Zugfahrzeug (ehemalig Ölwehrfahrzeug)	100	0	0	0	100	0	0
B68	Atemschutzfahrzeug	180	0	0	0	180	0	0
B64	Sanierung Kugelfang Risch	300	0	0	300	0	0	0
B64	Subvention Bund 40%	-120	0	0	-120	0	0	0
	PC-Ersatz Primar, ca. 150 Geräte	270	270	0	0	0	0	0
	Umnutzung Räume Dorfmat (Restaurant)	2'000	0	0	1'000	1'000	0	0
	GEP Massnahmen	2'400	300	300	300	300	300	900
	Hochwasserschutz	400	200	0	0	0	0	200
	Zug West	100	100	0	0	0	0	0
	Reussdamm	300	0	300	0	0	0	0
	Dreilinden Anteil Änderung Leistungsauftrag	1'000	0	500	500	0	0	0
Total Priorität 1	24'110	1'250	2'350	2'480	1'730	700	15'600	

	Total	Budget 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	später
Priorität 2							
Wünschenswerte Investitionen, Realisierung abhängig von der Eigenfinanzierung von mindestens 80%							
Tanklöschfahrzeug TLF	500	0	0	0	0	0	500
Motorisierte Leiter	350	0	0	0	0	0	350
Rüstfahrzeug	500	0	0	0	0	0	500
Führungsfahrzeug	125	0	0	0	0	0	125
Sprinter	100	0	0	0	0	0	100
B72 Bewegungs- und Skaterplatz	120	0	120	0	0	0	0
Umbau, Erweiterung Werkhof	2'000	0	0	0	2'000	0	0
Erschliessung Industrie Langweid	1'000	0	1'000	0	0	0	0
Erschliessung Binzmühle (Einzonung öi)	1'000	0	0	0	500	500	0
Unvorhergesehenes	500	0	200	0	0	0	300
Total Priorität 2	6'195	0	1'320	0	2'500	500	1'875
Priorität 3							
Wunschvorstellung, die der Gemeinderat im heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen kann							
B3 Blegistrasse: Ausbau	300	0	0	0	300	0	0
B4 Perimeter Blegistrasse	-150	0	0	0	-150	0	0
B73 Ersatz Chinderhus/Familien + Jugend	1'500	0	0	0	1'000	500	0
Total Priorität 3	1'650	0	0	0	1'150	500	0
Total «noch nicht bewilligte Kredite»	31'955	1'250	3'670	2'480	5'380	1'700	17'475

Finanzplan 2009 bis 2013

C) Planrechnung

D) Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

in 1'000 Franken

	Budget 2008	Budget 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
C) Planrechnung						
3 Aufwand	44'161	46'565	47'887	47'385	48'314	49'812
300 Behörden, Kommissionen	433	456	450	450	450	450
301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	5'583	6'298	6'506	6'636	6'736	6'954
302 Löhne Lehrkräfte	10'746	11'650	12'132	12'571	12'959	13'153
303-309 Sozial- und Personalversicherungsbeiträge	3'665	4'090	4'188	4'314	4'421	4'512
31 Sachaufwand	7'101	8'246	8'411	8'579	8'751	8'926
32 Passivzinsen + Steuerskonti	766	740	330	240	240	248
33 Abschreibungen + Steuerverluste	7'484	5'878	6'995	5'493	5'482	6'104
34-38 Beiträge, Entschädigungen	6'646	6'874	7'011	7'152	7'295	7'441
351 Gemeindebeiträge an den Kanton NFA	1'737	2'333	1'914	2'001	2'031	2'074
4 Ertrag	44'589	46'768	47'692	47'903	48'194	48'472
40 Steuern	26'739	27'543	27'908	29'176	29'622	30'252
403/41 Grundstückgewinnsteuern	1'200	900	1'450	750	450	450
42 Vermögenserträge	326	378	386	393	401	409
43 Entgelte Dritter	4'876	5'098	5'200	5'304	5'410	5'518
44 Finanzausgleich	4'403	6'035	6'000	5'500	5'500	5'000
45 Rückerstattungen	729	578	590	601	613	626
46 Kantonsbeiträge (ohne Lehrersubventionen)	0	0	0	0	0	0
461 Schülerpauschalen Kt. Subvention	6'316	6'236	6'109	6'129	6'147	6'167
Ergebnis	428	203	-194	518	-120	-1'340
Cashflow	7'871	6'080	6'855	6'065	5'415	4'817

D) Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

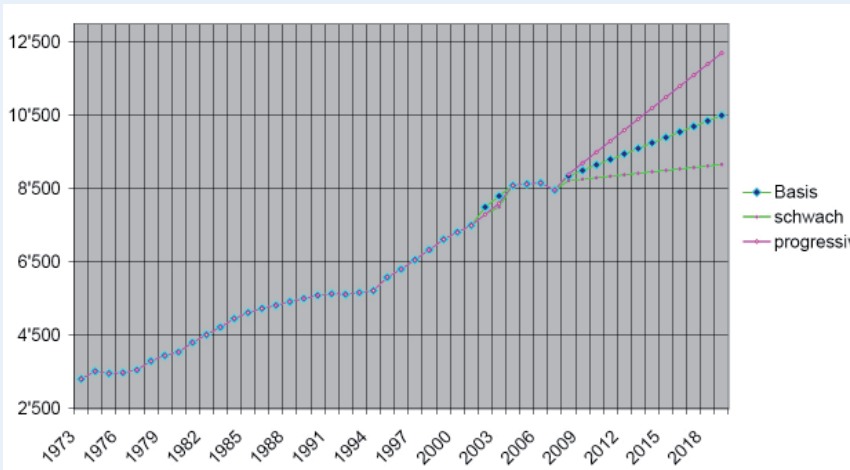
Mittelherkunft

	Budget 2008	Budget 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
Ertragsüberschuss (-Verlust)	428	203	-194	518	-120	-1'340
Abschreibungen, ohne Gewinnbeteiligung	7'425	5'823	7'049	5'547	5'536	6'157
Einlage Reserven/Spezialfinanzierung	18	54	0	0	0	0
Cashflow	7'871	6'080	6'855	6'065	5'415	4'817
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	8'500	0	0	0	0	0
Desinvestierung Landverkäufe	0	0	0	0	0	0
	16'371	6'080	6'855	6'065	5'415	4'817

Mittelverwendung

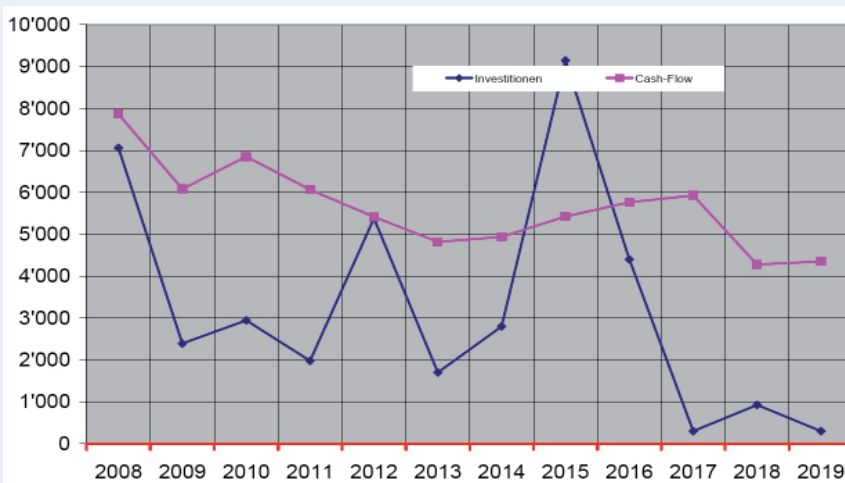
Investierung	7'060	2'390	2'945	1'980	5'380	1'700
Definanzierung	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung langfristiger Darlehen	10'250	8'750	4'000	3'000	0	0
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	-939	-5'060	-90	1'085	35	3'117
	16'371	6'080	6'855	6'065	5'415	4'817

Bevölkerungsentwicklung



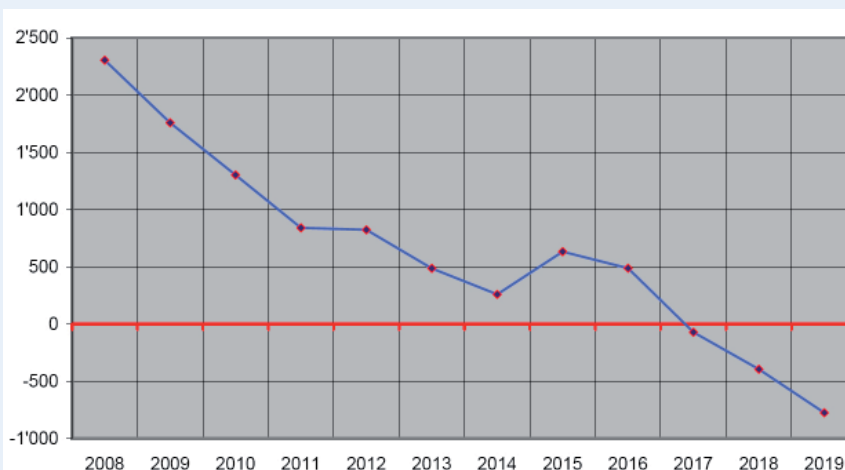
In der Finanzplanung wird mit einer moderaten Entwicklung der Bevölkerungszahl gerechnet (Basis). Dies entspricht den Zielvorgaben der strategischen Finanzplanung.

Investition/Cashflow



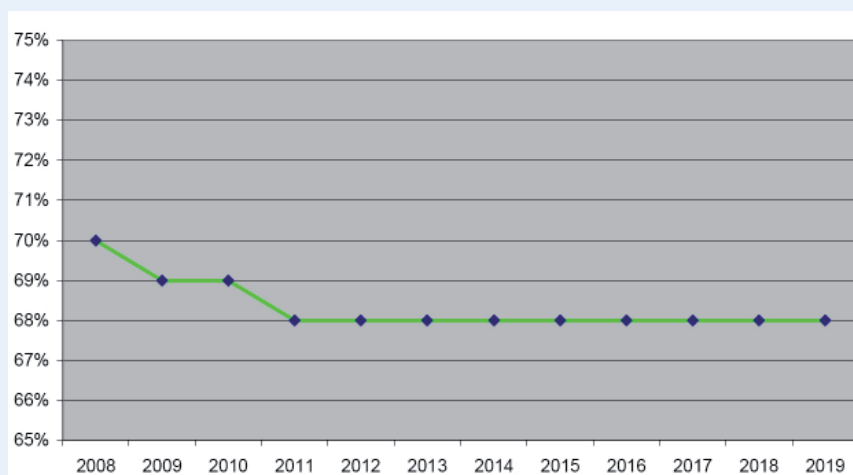
Mit Ausnahme des Jahres 2015 (Schulhaus Feld) können die geplanten Investitionen mit eigenen Mittel finanziert werden. Ab 2009 sind keine grösseren Bauvorhaben geplant, was eine Konsolidierung erlaubt und die strategisch wichtige Schuldentilgung ermöglicht.

Verschuldung pro Kopf



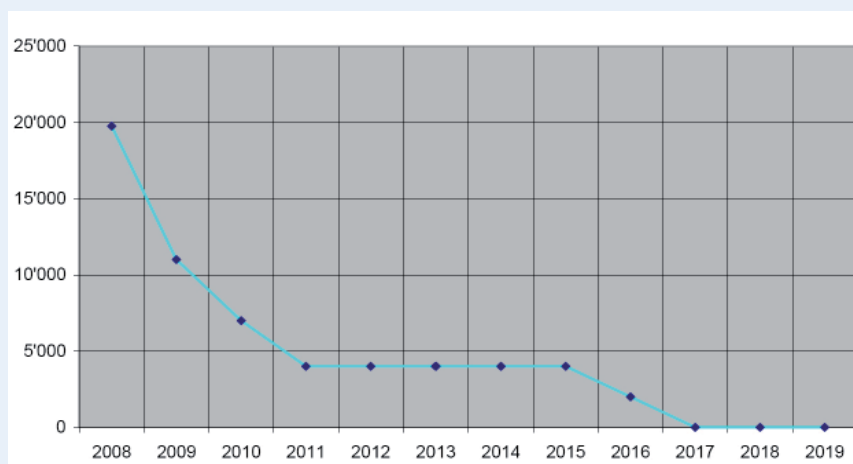
Bei der Verschuldung pro Kopf werden die Fremddarlehen sowie die vorhandenen flüssigen Mittel inkl. Landreserven (Finanzvermögen) berücksichtigt. Die positive Veränderung ist eine Folge der geringen Investitionstätigkeit sowie der Schuldentilgung.

Steuerfuss



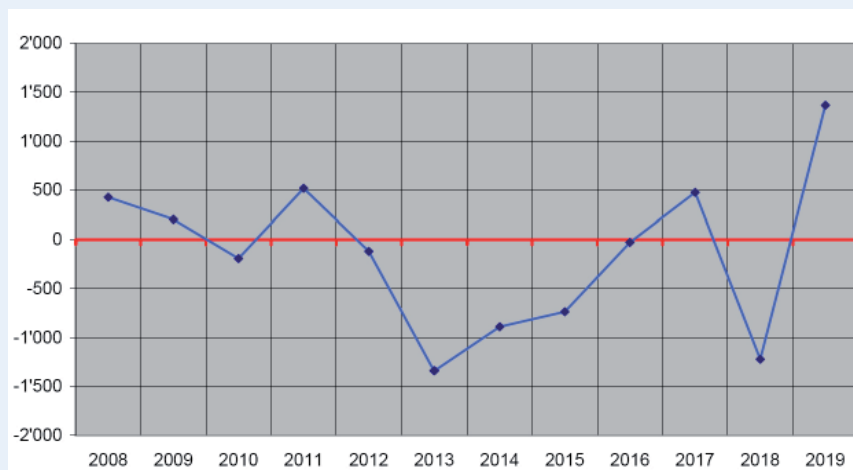
Die Entwicklung des Steuerfusses bei den Zuger Gemeinden zeigt nach unten. Gemäss Leitplanken der Kommission Finanzstrategie soll sich die Gemeinde Risch im Mittelfeld platzieren. Aufgrund der guten finanziellen Entwicklung und zur Berücksichtigung der finanzstrategischen Vorgabe wird der Steuerfuss von 70% auf 69% gesenkt.

Fremddarlehen



Die Fälligkeiten der Darlehen ermöglichen in den Jahren 2009 bis 2011 Rückzahlungen. Geplant sind Rückzahlungen von 8,75 Millionen Franken, dies unter Berücksichtigung der Entwicklung ausserordentlicher Erträge (möglicher Landverkauf). Ziel ist, die Schulden auf ein tragbares Minimum zu senken.

Ergebnis



Die eingeleiteten Optimierungen in der Laufenden Rechnung, die positive Einschätzung des Steuerertrages sowie der tragbare Beitrag an den NFA deuten auf eine im Gesamtdurchschnitt ausgeglichene Ergebnisentwicklung hin.

Traktandum 4

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 ist ein Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die Realisierung von Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bewilligt worden. Nachdem sich ein Jahr später verschiedene Überschwemmungen ereigneten, sind die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen ebenfalls diesem Rahmenkredit belastet worden. Aufgrund des Einwandes eines Einwohners und den Abklärungen beim Tiefbauamt des Kantons Zug, Abteilung Wasserbau, darf der Hochwasserschutz nicht der GEP-Rechnung belastet werden. Es ist ein separates Investitionskonto zu führen. Die in den letzten fünf Jahren getätigten Aufwendungen sind daher als Nachtragskredit zu genehmigen.

Handlungsbedarf

Die separate Kostenauflistung aller Hochwasserschutzmassnahmen erfolgte per Ende September 2008 und präsentiert sich zusammenfassend wie folgt:

Küntwilerbach, Ausführung 2003 bis 2008	Fr.	698'697
Löschweiher Steintobel, Ausführung 2008	Fr.	37'516
Kleinere Massnahmen bei verschiedenen Stellen, 2007/2008	Fr.	29'308

Gesamtaufwand Fr. 765'521

Bis Ende September 2008 sind somit 756'521 Franken für den reinen Hochwasserschutz aufgewendet worden. Für diesen Betrag ist nun ein Nachtragskredit einzuholen. Die getätigten baulichen Massnahmen waren notwendig. Die Schutzmassnahmen haben sich bereits schon verschiedentlich bewährt.

Die verschiedenen heftigen Regenfälle in den letzten Jahren zeigten auf, dass sich teilweise Überschwemmungen an neuen Orten ereigneten. Es werden somit auch zukünftig bauliche Massnahmen gegen das Hochwasser nötig sein. Damit rasch reagiert werden kann, sind die finanziellen Mittel mit einem Rahmenkredit bereitzustellen. Nach den bisherigen Kenntnissen werden in den nächsten Jahren beim Steintobelbach und im Bereich Bodenbach weitere Schutzmassnahmen notwendig sein. Zusammen mit einer Reserve für Unvorhergesehenes wird mit einem Kostenaufwand von 170'000 Franken gerechnet.

Bei der Küntwilerstrasse ist im Jahre 2004 ein Kredit für den Einbau eines Deckbelags genehmigt worden. Die Ausführung ist bis anhin wegen den grossen Bautätigkeiten im Bereich der Küntwilerstrasse hinausgeschoben worden. Es ist nun vorgesehen im nächsten Jahr einen ersten Teil des Belageinbaus zu realisieren. Mit der Ausführung werden gleichzeitig Hochwasserschutzmassnahmen ausgeführt. Die Strassenoberfläche wird soweit verändert, dass das Wasser an verschiedenen Orten direkt in den Küntwilerbach abfließt. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass allfälliges Hochwasser auf der Küntwilerstrasse nicht mehr bis ins Dorf gelangt und grossen Schaden anrichtet. Die geschätzten Kosten für die Massnahmen auf der Küntwilerstrasse (Anrampungen, Ableitungen, Schlitzrinnen, Vorkehrungen bei Einlenkern etc.) belaufen sich auf 230'000 Franken. Bei diesen Vorkehrungen handelt es sich ebenfalls um Massnahmen gegen den Hochwasserschutz.

Zusammenfassend ist für die künftigen Hochwasserschutzmassnahmen ein Rahmenkredit von 400'000 Franken notwendig. Über die jährlich getätigten Aufwendungen wird in der jeweiligen Rechnungsvorlage Bericht erstattet.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien

1. für die getätigten Hochwasserschutzmassnahmen in den Jahren 2003 bis 2008 ein Nachtragskredit von 765'521 Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.
2. für die Realisierung von zusätzlichen Hochwasserschutzmassnahmen ein Investitionskredit von 400'000 Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes.

Rotkreuz, 1. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 5

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 ist ein Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die Realisierung von Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bewilligt worden. Der Saldostand lautet per Ende September 2008: 3'290'095.50 Franken. In diesem Betrag sind auch die Hochwasserschutzmassnahmen mit einem Aufwand von 765'520.15 Franken enthalten. Aufgrund Einwendungen Dritter und nach Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Zug, Abteilung Wasserbau, zeigte es sich, dass die Hochwasserschutzmassnahmen nicht der GEP-Rechnung belastet werden dürfen. Daher ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2008 das vorbereitete Traktandum für einen weiteren Rahmenkredit zurückgezogen worden.

In der Zwischenzeit sind die seit 2003 getätigten Aufwendungen für die GEP-Massnahmen und für den Hochwasserschutz getrennt worden. Der aktuelle Saldostand für die ausgeführten GEP-Massnahmen beläuft sich per Ende September 2008 auf 2'524'575.35 Franken. Somit stehen vom genehmigten Kredit noch 475'424.65 Franken zur Verfügung. Dieser Betrag reicht noch ungefähr bis zum Frühling 2009. Die Genehmigung eines weiteren Rahmenkredites drängt sich nun auf.

Handlungsbedarf

Der Unterhalt und der Ausbau des Abwassernetzes müssen gemäss Gesetzgebung aus den Einnahmen der Anschluss- und Betriebsgebühren finanziert werden. Es handelt sich um eine separate Betriebs- resp. Kanalisationsrechnung. Die Finanzen für die Unterhaltskosten sind vorhanden, müssen aber von der Gemeindeversammlung freigegeben werden.

Folgende grössere Unterhalts- und Ausbauarbeiten sind in den nächsten fünf bis sechs Jahren vorgesehen:

Kanalsanierungsarbeiten Notwendige Sanierungen, Leitungsunterhalt	Fr. 1'800.000
Stollenbewirtschaftung GVRZ Nutzung Stollen als Regenrückhaltebecken	Fr. 100'000
Neubau und Ersetzen von Meteor-/Schmutzwasserleitungen Chamerstrasse/Forrenstrasse/Berchtwilerstrasse/Risch	Fr. 880'000
Renaturierung von Bächen im eingezonten Gebiet	Fr. 50'000
Gesamtaufwand	Fr. 2'830'000

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Kredites von 475'424.65 Franken wird die Genehmigung eines neuen Rahmenkredites von 2,4 Millionen Franken beantragt.

Mit der Erteilung eines Rahmenkredites können die Arbeiten weiterhin termingerecht und speditiv geplant und ausgeführt werden. Es ist vorgesehen, jährlich über die getätigten Aufwendungen in der jeweiligen Rechnungsvorlage Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für den Unterhalt und den Ausbau des Abwassernetzes ein Investitionskredit von 2'400'000 Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes.

Rotkreuz, 1. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 6

Grundsätzliches

Seit 1999 bietet die Gemeinde Risch im Chinderhuus Langmatt ein Kinderbetreuungsangebot (Krippe, Hort und Mittagstisch) an. Im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Kinderbetreuungsangebotes und anderer, wichtiger Anliegen aus dem Familienleitbild bekannte sich Risch mit Erfolg zu einer «familienfreundlichen Gemeinde».

Mit 12 Plätzen für Krippe und Hort konnten bis Anfang dieses Jahres durchschnittlich zwischen 30 und 35 Kinder von einem guten und sehr wertvollen Betreuungsangebot profitieren. Das Angebot gilt an 48 Wochen von Montag bis Freitag, jeweils ab 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Betrieb wird durch die Gemeinde Risch subventioniert.

Seit rund 1½ Jahren ist in unserer Gemeinde eine deutliche Zunahme des Bedarfs an FEB-Plätzen zu verzeichnen. Um dieser Nachfrage in den dringendsten Fällen einigermaßen Rechnung zu tragen, wurden zwischenzeitlich mehr Kinder aufgenommen und deshalb die Plätze, befristet bis Ende dieses Jahres, auf 16 erhöht.

Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Zug zeigt, dass die Gemeinde Risch, welche vor Jahren noch als eigentliche Pioniergemeinde im Kinderbetreuungsbereich galt, inzwischen einen Nachholbedarf aufweist. Der Betreuungsindex aus dem Jahre 2005 zeigt, dass es im ganzen Kanton Zug an Krippenplätzen mangelt. 1600 Betreuungsplätze standen damals zur Verfügung. Genutzt wurden sie von rund 2000 Kindern. Um die Nachfrage zu befriedigen, hätte es aber 4500 Plätze gebraucht. Momentan werden gut 10 Prozent der Kinder zwischen 0 und 12 Jahren fremdbetreut.

Die Gemeinde Risch verzeichnete in den vergangenen 10 Jahren einen erheblichen Bevölkerungszuwachs. Dies wirkt sich auch auf die Nachfrage nach geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten aus. Die steigenden Bedürfnisse nach geeigneten FEB-Angeboten sind über die Kantonsgrenzen hinaus nachgewiesen und werden fast wöchentlich in den Medien thematisiert.

Obwohl sich fast alle Gemeinden im Kanton Zug um den Ausbau des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots bemühen, fehlen viele Plätze. Die Rollen und Aufgaben der Familien wandeln sich. So ist das Schaffen von Kinderbetreuungsplätzen nur eine von verschiedenen Reaktionen auf diesen Wandel.

Aktuelle Situation

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres 2008/09 stehen die Angebote der modularen Tagesschule und die Betreuung während der Blockzeiten zur Verfügung. Mit der Einführung dieser Angebote und den wiederkehrenden Wechseln im Zusammenhang mit dem Beginn eines neuen Schuljahres, kam es im Chinderhuus zu einer vernachlässigbaren Fluktuation. Die Warteliste ist jedoch unverändert hoch und liegt bei rund 25 Kindern. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Kinder, die mit ihren Eltern in unserer Gemeinde leben. Im Gegensatz zu privaten Anbietern richtet sich das Angebot im Chinderhuus ausschliesslich an Bewohnerinnen und Bewohner unserer Gemeinde.

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass das Chinderhuus Langmatt in der Bevölkerung einen ausgezeichneten Ruf genießt und die Plätze sehr gefragt sind. Das pädagogische Betreuungskonzept, ideale Räumlichkeiten (innerhalb und ausserhalb des Hauses) und die engagierte und professionelle Betreuung sind gemäss Rückmeldungen der Eltern Hauptfaktoren des Erfolgs. Mit den einkommensabhängigen Tarifen der Betreuungskosten ist es möglich, dass auch Eltern, die finanziell weniger leistungsfähig und auf einen zusätzlichen Erwerb angewiesen sind, ihr Kind in geeignete Obhut geben können. Der Betrieb ist deshalb nicht kostendeckend.

Das Chinderhuus nimmt für die Gemeinde einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Integrationsauftrag für alle Bevölkerungsschichten wahr. Das Chinderhuus ist Teil der Abteilung Soziales/Gesundheit. Dies ermöglicht je nach Bedarf einen direkten, professionellen Umgang in sozial eher schwierigeren, anspruchsvollen Situationen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation im Chinderhuus werden immer auch Kinder aufgenommen, die diesen Betreuungsrahmen dringend benötigen und ohne dieses Angebot in entsprechend geeigneten, sozialpädagogischen Einrichtungen platziert werden müssten. Mit einer solchen Lösung können erhebliche finanzielle Mittel eingespart werden, die letztlich über dem subventionierten Betrag zu liegen kommen.

Private FEB-Angebote

Zurzeit gibt es in der Gemeinde Risch keine privaten Krippen- und Hortangebote. Die Gemeinde begrüsst diesbezügliche Vorhaben und unterstützt allfällige Gesuche mit entsprechender fachlicher Beratung und Begleitung.

Erfahrungsgemäss kann die Aufnahme der Kinder bei privaten Krippenangeboten von aussen kaum kontrolliert bzw. beeinflusst werden. Das Angebot richtet sich nach der Nachfrage, unabhängig von Wohn- und Arbeitsort.

Hort- und Krippenangebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und müssen durch die Vormundschaftsbehörde abgeklärt und bewilligt werden. Grundlagen dazu bilden das kantonale Kinderbetreuungsgesetz und die entsprechende Verordnung.

Umsetzung

Die gewünschte Erweiterung des Krippen- und Hort-Angebots auf neu max. 24 Plätze kann in den bestehenden Räumlichkeiten an der Langmattstrasse 6 vorgenommen werden. Dank der geradezu idealen Situation müssen keine zusätzlichen Räumlichkeiten gemietet werden. Mit der stufenweisen Erweiterung im Verlaufe des Frühjahrs 2009 können letztlich rund 60 in der Gemeinde Risch wohnende Kinder berücksichtigt werden.

Auch das sich bestens bewährte Mittagstisch-Angebot kann ebenfalls noch ausgebaut werden. Es beinhaltet nicht nur die Mittagsverpflegung sondern auch eine umfassende Betreuung.

Erweiterung des gemeindlichen Angebots familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) im Chinderhuus Langmatt, Rotkreuz

Für die Angebotserweiterung ist zusätzliches Betreuungspersonal notwendig. Die Vorgaben der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung zeigen auf, dass für die angestrebte Erweiterung rund 230 zusätzliche Stellenprozente zu bewilligen sind. Für die Gewährleistung des bisherigen Betriebs sind bereits 490 Stellenprozente notwendig. Dabei inbegriffen sind auch zwei Ausbildungsplätze mit total 180 Stellenprozenten.

Die Angebotserweiterung kann mit relativ wenig Aufwand umgesetzt werden. Zusätzliche, jedoch einmalige Aufwendungen fallen für die Anschaffungen von Mobiliar und den notwendigen Küchenumbau an. Die aktuelle Kücheneinrichtung (Familienwohnung) genügt nicht mehr für den Mittagstisch, besuchen doch täglich rund 20 Kinder den Mittagstisch.

Finanzierung

Die Erweiterung bringt einen Mehraufwand mit sich. Es fallen zusätzliche Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen) von rund 200'000 Franken an. Für Anschaffungen (Mobiliar), Garderobenerweiterung und den notwendigen Küchenumbau ist mit einmaligen Aufwendungen von rund 35'000 Franken zu rechnen.

Die Erweiterung bringt auch Mehreinnahmen mit sich. So steigen die Elternbeiträge um rund 90'000 Franken.

Mit der Erweiterung drängt sich ein neues und einfacher zu praktizierendes Abrechnungsmodell auf.

Zusammenfassung

- Die Gemeinde Risch verfügt mit dem Chinderhuus Langmatt seit über neun Jahren über ein sehr gut geführtes und bewährtes Kinderbetreuungsangebot (Hort, Krippe und Mittagstisch). Damit können heute rund 45 Kinder betreut werden. Dieses Betreuungsangebot wird durch die Gemeinde subventioniert. Die Betreuungstarife sind einkommensabhängig.
- Die vorgeschlagene Erweiterung auf max. 24 Plätze kann in den bestehenden Räumlichkeiten und ohne zusätzlichen Raumbedarf realisiert werden. Der Aufwand für die Miete bleibt deshalb unverändert.
- Die Nachfrage nach subventionierten FEB-Plätzen ist in der Gemeinde Risch sehr hoch, auch nach Einführung der modularen Tagesschule und den Blockzeiten.
- In der Gemeinde Risch gibt es zurzeit noch keine privaten FEB-Angebote. Diese werden jedoch grundsätzlich sehr begrüsst.
- Dank der guten pädagogischen Arbeit können im Chinderhuus auch einige Kinder aufgenommen werden, die – ohne diese Möglichkeit – anderweitig in geeigneten, sozialpädagogischen Institutionen platziert werden müssten. Damit können letztlich erhebliche Kosten eingespart werden.
- Diese Betreuung ermöglicht es Eltern mit eher geringem Einkommen, dass sie mehr arbeiten und mehr verdienen können und damit über der Schwelle zur Sozialhilfe liegen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien

1. die Erweiterung des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes (Krippe, Hort und Mittagstisch) im Chinderhuus Langmatt, Rotkreuz, auf max. 24 Plätze zu genehmigen.
2. die damit verbundenen, jährlichen Mehrkosten von brutto 200'000 Franken für die Angebotserweiterung sowie für einmalige Aufwendungen für Anschaffungen und Küchenumbau von rund 35'000 Franken (inkl. MwSt.) ins Budget 2009 aufzunehmen.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 7

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 wurde für die Umsetzung des Informatikkonzeptes an der Primarschule und dem Kindergarten ein Kredit von 600'000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Dieser Kredit stützte sich auf einen Beschluss des Erziehungsrates vom 22. Oktober 1999, welcher auf dem Massnahmenpaket des Bundesrates «Strategie für eine Informatikgesellschaft in der Schweiz» basierte.

Im Jahr 2003 wurden an der Primarschule und dem Kindergarten 124 PCs mit Druckern inklusive Netzwerkkomponenten angeschafft. In der Zwischenzeit wurde der Bestand den Bedürfnissen entsprechend auf 140 Geräte ausgebaut. Bei der damaligen Investition ging man von einer Nutzung von ca. 6 Jahren aus. Die Geräte erfüllen die heutigen Anforderungen nicht mehr und sind sehr langsam. Zusätzlich fallen vermehrt Reparaturen an, womit sich ein Austausch mit neuen, leistungsstarken Geräten aufdrängt.

Kantonale Vorgaben

Der Einsatz von PCs in den Klassenzimmern ist heute ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung und zudem vom Kanton für die Umsetzung des Lehrplans (ICT an der Volksschule) aus dem Jahr 2003 verbindlich vorgeschrieben:

«Der Einbezug der ICT (Information and Communication Technologies) in den Unterricht erleichtert die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere unterstützt der Einsatz von ICT im Unterricht die Realisierung von erweiterten Lehr- und Lernformen.»

Die Schülerinnen und Schüler lernen den Umgang mit PCs kennen und haben am Ende der obligatorischen Schulzeit ausreichende Kenntnisse, einfache PC-Anwendungen in einer weiterführenden Schule oder in der Berufslehre wie auch in der Freizeit effizient und sinnvoll einzusetzen.

Pädagogische Bedeutung

Die Schüler entwickeln die Fähigkeit, ihre Kreativität im Umgang mit ICT zu fördern und mit Eigeninitiative ihre Kenntnisse selbstständig zu erweitern. Sie erlangen einen aktiven und kritischen Umgang mit ICT.

Das Spiralprinzip im Unterricht unterstützt den Aufbau der Medienkompetenz und hilft bei der Vermittlung zunehmend komplexer werdender Inhalte.

Der PC dient als Medium, sich in der heutigen Welt zu orientieren, die von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie geprägt ist.

Die Schülerinnen und Schüler können die Informationstechnologie als vielfältige Lern- und Arbeitsinstrumente zielgerichtet einsetzen und verfügen über das notwendige Hintergrundwissen. Dabei lernen sie, den PC als Hilfsmittel zur kreativen Lösung von Aufgaben und als Arbeitsmittel für die Informationsbeschaffung einzusetzen. Zudem ist der erfinderische und gestalterische Umgang mit ICT ein wichtiger Erfahrungsbereich.

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der Bedeutung, den Möglichkeiten und Grenzen, den Chancen und Risiken der Nutzung von ICT auseinander.

Sie reflektieren die Bedeutung von ICT und analysieren und beurteilen mögliche Auswirkungen und Wechselwirkungen der ICT auf ihre Erfahrungswelt, die Arbeitswelt und die Kultur. Die begrenzte Nutzung als Spielmedium und der sinnvolle Umgang beim Konsum von Spielsoftware ist ein weiterer Teilaspekt, der in diesem Zusammenhang behandelt wird.

Damit der Lehrplan eingehalten werden kann und die Schüler in die IT-Technologie eingeführt werden können, ist es nötig, die PCs an der Primarschule zu ersetzen. Gleichzeitig werden auch die Geräte der Bibliothek ausgewechselt. Zudem wird die Hauswirtschaft mit PCs ausgerüstet, damit diese Hilfsmittel auch in den Schulküchen zur Verfügung stehen.

Kostenzusammenstellung

152 neue PCs (inklusive TFT-Monitor)	Fr.	225'000
Laserdrucker, Netzwerkkomponenten und Installation	Fr.	45'000
Total Kosten	Fr.	270'000

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die PC-Ersatz- und Neubeschaffung an der Schule und der Bibliothek ein Betrag von 270'000 Franken (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 8

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Risch möchte die nötigen Grundlagen für die Weiterentwicklung des Forrenareals schaffen und damit zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandorts und seiner Lebensqualität beitragen.

Im Zuge ihres Standortsausbaus beabsichtigt die Roche Diagnostics AG (ehemals Tegimenta AG), auf dem Forrenareal ein Administrationsgebäude von 73 Metern zu errichten.

Da dafür gemäss geltender Ordnung ein Bebauungsplan erforderlich ist, hat die Gemeinde Risch mit der Grundeigentümerin und dem Kanton den Bebauungsplan Forren sowie gleichzeitig dazu den Bebauungsplan Roche Parkierung erarbeitet. Beide Verfahren wurden parallel geprüft und werden gemeinsam zur Abstimmung gebracht.

Wichtige Merkmale der Bebauungspläne Forren und Parkierung Roche:

- Die Abstimmung mit gemeindlichen und kantonalen Vorgaben und Planungen ist sichergestellt
- Die Energieversorgung ist umweltschonend (Minergie-Standard und CO²-arme Wärmeerzeugung in allen Neubauten)
- Das Administrationsgebäude schont mit seiner verdichteten Bauweise in die Höhe die knappen Baulandressourcen und ermöglicht mehr grüne Freiflächen. Damit steigen der Erholungswert und die Arbeitsplatzattraktivität
- In einem Mobilitätskonzept festgelegte Massnahmen fördern den Öffentlichen Verkehr, schonen die Umwelt und verbessern die Verkehrssituation im Gebiet Kreisel Forren
- Das Hochhaus ist positives Wahrzeichen und Sinnbild des prosperierenden Wirtschaftsstandorts

Die Gemeindeversammlung wird am 25. November 2008 über die Bebauungspläne Forren und Parkierung Roche entscheiden, die in enger Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Kanton und der Grundeigentümerin erarbeitet wurden. Sie entsprechen voll und ganz den Entwicklungszielen und längerfristigen Interessen unserer Gemeinde.

[Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der beiden Vorlagen.](#)

1. Ausgangslage und rechtliche Vorgaben

Das Areal «Forren» in Rotkreuz in der Gemeinde Risch befindet sich in der Industriezone zwischen der Industriestrasse und der Chamerstrasse und genau im Dreieck der A4 und A14. Es ist im Zonenplan als Arbeits- und Dienstleistungszone ausgewiesen.

Als Teil des Standortausbaus Rotkreuz beabsichtigt die Firma Roche Diagnostics AG in Rotkreuz die Entwicklungs- und Produktionsbauten mit einem Administrationsgebäude zu ergänzen. Dieses Gebäude ist als Hochhaus mit einer Höhe von 73 Metern geplant.

Gemäss § 18 «Grundmasse der Bauordnung der Gemeinde Risch» kann in dieser Zone bis in eine Höhe von max. 25 Metern gebaut werden, für höhere Bauten ist ein Bebauungsplan erforderlich. Deshalb hat die Gemeinde Risch mit der Grundeigentümerin und dem Kanton den Bebauungsplan Forren erarbeitet.



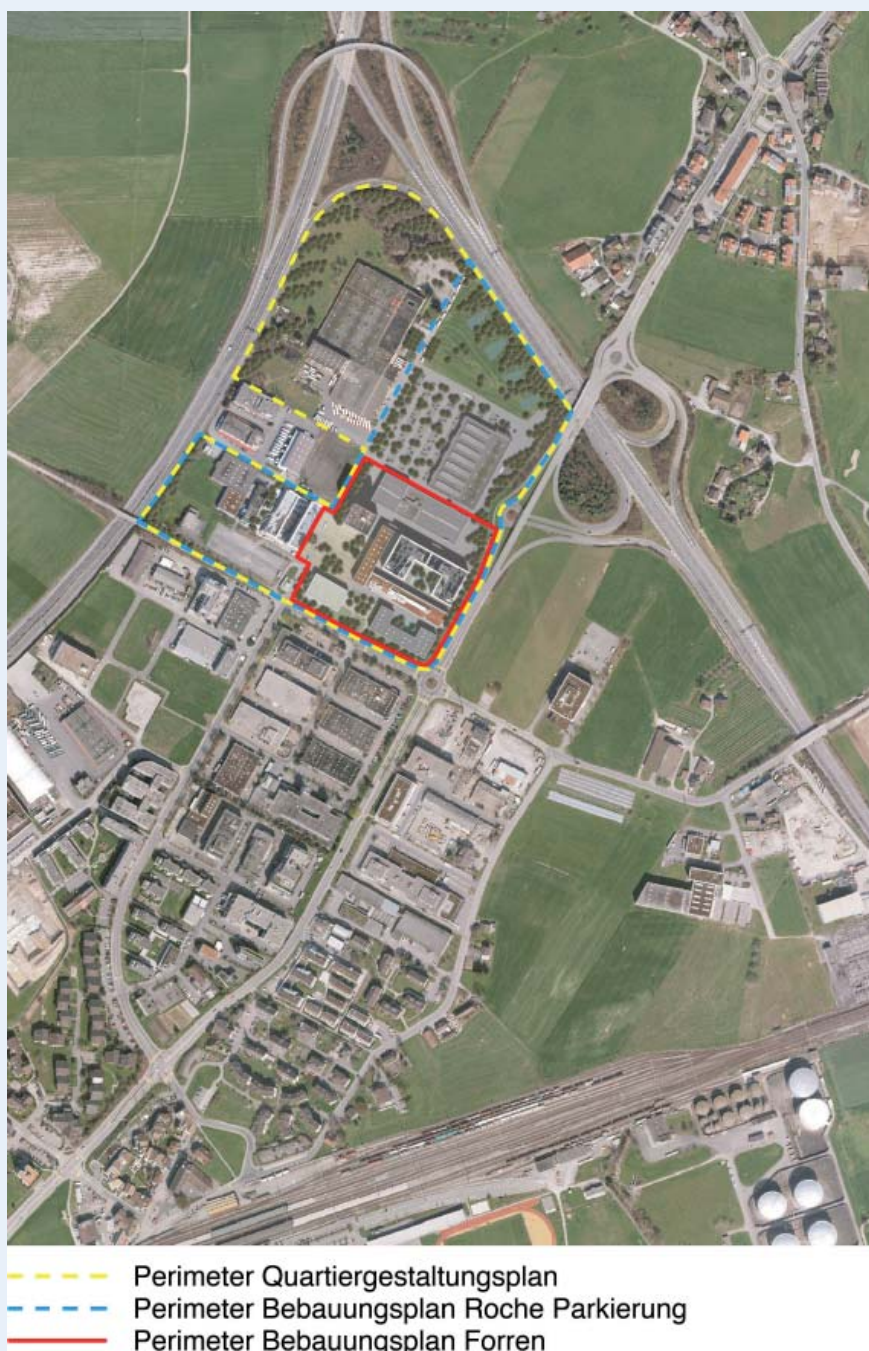
Flugaufnahme Forren 2008

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeits- prüfung

1.1 Verfahren

Zusammen mit dem Bebauungsplan Forren wurde auch der Bebauungsplan Roche Parkierung erarbeitet. Dieser regelt für die gesamten Liegenschaften der Roche Diagnostics AG und der CKW (GS Nr. 1438) die Parkierung.

Die beiden Verfahren wurden parallel geprüft und werden gemeinsam zur Abstimmung gebracht.



Übersicht Perimeter

1.2 Quartiergestaltungsplan Forren berücksichtigt

Die erarbeiteten Bebauungspläne Forren und Roche Parkierung berücksichtigen die Vorgaben und Ziele des Quartiergestaltungsplanes Forren (Abschnitt «Bebauungsplan-perimeter Hochhaus»). Der Quartiergestaltungsplan wurde vom Gemeinderat am 5. Dezember 2007 beschlossen und ist als Richtplan für die Behörden verbindlich. Der Gemeinderat hat darin für die Gestaltung des Forren-Quartiers folgende Ziele gesetzt:

- Koordination der baulichen Weiterentwicklung des Gebietes
- Definition des Arealbebauungsperimeters
- Festlegung des Perimeters Bebauungsplan Administrationsgebäude
- Effiziente Erschliessung und Parkierung
- Regelung der ÖV-Erschliessung
- Abgestimmte Aussenraumgestaltung mit Grünflächennachweis
- Planungsrechtliche Sicherheit für die Entwicklung der einzelnen Baufelder

1.3 Planungsvorgaben des Kantons berücksichtigt

Neben kommunalen Vorgaben sind für die erstellten Bebauungspläne Forren und Roche Parkierung die folgenden kantonalen planungsrechtlichen Vorgaben relevant:

- Kantonaler Richtplan von 2004
- Kantonale Radwegplanung
- Kantonaler Verkehrsrichtplan
- Kantonale Hochhausstudie von 2002

Dabei ist sowohl gemäss der kantonalen Hochhausstudie als auch der kommunalen Bauordnung §23 und dem kommunalen Zonenplan die Errichtung von Hochhäusern auf dem nördlichen Teil des Forrenareals sinnvoll. Vom darin vorgesehenen Perimeter für das Hochhaus weicht der im Bebauungsplan Forren vorgeschlagene Hochhausstandort minimal ab. Die in der Hochhausstudie beschriebenen Anforderungen sind alle berücksichtigt.

Ausschnitt Zonenplan



Skizze aus der kantonalen Hochhausstudie



- Hochhausstandort BBP Forren
- Arbeits- und Dienstleistungszone (AD)
- ||||| Hochhäuser gemäss § 23 zulässig

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeits- prüfung

Neben den oben genannten kantonalen planungsrechtlichen Vorgaben und den kommunalen planungsrechtlichen Vorgaben, wie dem Quartiergestaltungsplan Forren von 2007, dem Gemeindlichen Richtplan von 2005 sowie dem Zonenplan und der Bauordnung von 2005, sind die Bebauungspläne Forren und Roche Parkierung auch mit den aktuellen kantonalen Planungen abgestimmt. Für das betreffende Gebiet sind dies folgende Kantonale Planungen:

- Ausbau Kreisel Forren
- Ausbau Autobahnanschluss Rotkreuz
- Radweg Forrenstrasse

1.4 Vorgehen/Studienverfahren

Das Richtprojekt und der Bebauungsplan wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und kantonalen Behörden, der Grundeigentümerin und dem Planerteam entwickelt. Das Richtprojekt ging aus einem eingeladenen Studienauftrag unter fünf renommierten Architekturbüros hervor.

2. Bebauungsplan Forren

Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise für eine Fläche innerhalb der Bauzone. Es soll sichergestellt werden, dass durch zusammenhängende Planungen Vorteile für das Siedlungsbild und die Gestaltung der Umgebung erzielt werden. Bebauungspläne sind effektive Instrumente, um die Entwicklung der Gemeinde positiv beeinflussen zu können. Sie schaffen zudem Planungssicherheit und tragen damit wesentlich zur Stärkung des attraktiven Wirtschaftsstandortes bei.

Der Bebauungsplan Forren verdichtet ein bereits teilweise überbautes Areal der Roche Diagnostics AG mit weiteren Nutzungen gemäss den Bestimmungen der Bauordnung. Zu den bestehenden Gebäuden können weitere vier Objekte, zum Teil als Anbau, erstellt werden. Ein Neubau mit 73 Metern Höhe soll ein Wahrzeichen des prosperierenden Wirtschaftsstandorts sein. Innerhalb des Bebauungsplanes sind rund 75'700 Quadratmeter Geschossflächen möglich. Davon sind heute gut ein Drittel, nämlich bereits 27'805 Quadratmeter als bestehende Nutzflächen vorhanden.

2.1 Übergeordnete Ziele der Gemeinde

Der Gemeinderat hat seine Anliegen und Ziele für den Bebauungsplan Forren wie folgt definiert:

- Gute Anbindung an den Öffentlichen Verkehr
- Repräsentative Erscheinung der Bebauung entlang der Autobahn
- Attraktive, identitätsstiftende Aussenräume und Begegnungszonen
- Der Bebauungsplan Forren ist Teil einer Gesamtkonzeption zur Aufwertung des Forrenareals
- Schaffung der planerischen Voraussetzung für eine auf die Bedürfnisse der bauwilligen Unternehmer ausgerichtete Arbeits- und Dienstleistungszone

2.2 Konkrete Ziele des Bebauungsplanes Forren

Städtebau

- Die Weiterentwicklung des Areals berücksichtigt den bestehenden baulichen und landschaftlichen Kontext
- Identitätsstiftende Leitideen für die Baufelder, den Aussenraum und die Erschliessung werden festgelegt und ausgestaltet
- Die «Botschaft nach aussen» beinhaltet Standortstärkung, Erkennbarkeit und Identität
- Eine Veränderung und Verdichtung vom Industrie-, hin zum Dienstleistungsort

Flexibilität

- Die Roche Diagnostics AG bewegt sich als internationales Unternehmen im Spannungsfeld des globalen Marktes. Um am Standort Schweiz weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, ist es für sie wichtig, auf ständig ändernde Anforderungen auch baulich kurzfristig reagieren zu können.

Erschliessung

- Die Industriestrasse wird ausgebaut und mit attraktiven, öffentlichen und durchgehenden Fuss- und Radwegen erschlossen

Aussenräume

- Das Forrenareal erhält ein Zentrum in Form eines gestalteten Platzes
- Die Arbeitsbedingungen werden durch ein bedürfnisgerechtes Aussenraumkonzept verbessert. Damit erhöht sich auch die Attraktivität des Arbeits- und Dienstleistungsstandortes Rotkreuz
- Durch «grüne Oasen» inmitten der bestehenden Industrieflächen wird ein als natürlich empfundenenes Umfeld geschaffen

Planung/Entwicklung

- Der Bebauungsplan bietet Planungsrechtsicherheit für Kanton, Gemeinde und Grundeigentümerin
- Sämtliche kantonale und kommunale Planungen werden integriert beziehungsweise umgesetzt
- Eine nachhaltige Entwicklung wird sichergestellt - zugunsten von Gemeinde und Kanton

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeits- prüfung

2.3 Gestaltungskonzept

Schwerpunkt der Gestaltung ist die sogleich ins Auge fallende Strukturierung des Freiraums auf dem Areal durch die verschiedenen Elemente Promenade, zentraler Platz, Hof und Garten. Diese erfüllen unterschiedliche Funktionen wie Repräsentation, Empfang, Aufenthalt und Erholung sowie ökologische Aspekte.

Neben der prägnanten Strukturierung des Areals wird durch dieses Gestaltungskonzept auch der Bezug zum umliegenden charakteristischen Naturraum gestärkt: das Areal wird in die umgebende Landschaft der westlichen Zugersee-Region/Reusstal eingebettet.



Luftbild mit Umgebung gemäss Gestaltungskonzept

2.4 Nutzungsmasse

Gegenüber der Regelbauweise der Bauordnung 2005 wird mit dem Bebauungsplan Forren wie folgt abgewichen:

Max. Grundmasse Zone AD nach BO 2005 bei Arealbebauung		Max. Grundmasse BBP Forren
mind. Grenzabstand	5,0 m	5,0 m
Gebäudehöhe	25,0 m	25,0 m bzw. 73,0 m beim Baubereich E
Firsthöhe	25,0 m	25,0 m bzw. 73,0 m beim Baubereich E
AZ	1,55	1,90

AD = Arbeits- und Dienstleistungszone
AZ = Ausnützungsziffer
BBP = Bebauungsplan
BO = Bauordnung

Die Mehrnutzung (AZ = 1,9) resultiert aus der Hochhausbebauung auf dem Baufeld E, welche konsequenterweise eine Verdichtung mit sich führt. Ein Wert der Ausnützungsziffer von ca. 1,8 wird auch in der kantonalen Hochhausstudie als möglich und sinnvoll erachtet.

2.5 Erschliessung und Mobilität

Die Industriestrasse ist das Rückgrat des Forrenareals und seine zentrale Erschliessungssachse. Sie wird als grosszügige Promenade gestaltet. Abwechslungsweise öffnen sich beidseitig einladende Plätze, die sowohl Mitarbeiter als auch Besucher der Roche Diagnostics AG gleichsam willkommen heissen. Diese einladende Geste wird von weiteren Gebäuden und Gestaltungselementen auf dem Areal aufgenommen und bekräftigt.

Das Mobilitätsmanagement der Roche Diagnostics AG fördert gezielt die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Entsprechende Massnahmen sind die ÖV-Beiträge, ein ermässigtetes «Job-Abo» sowie entsprechende Informationskampagnen für die Mitarbeiter. Gedeckte Veloabstellplätze und Duschköglichkeiten sowie die Förderung von innerbetrieblichen Fahrgemeinschaften tragen ebenfalls zu einer umweltfreundlichen Mobilität bei.

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeits- prüfung

2.6 Landschaftskonzept

Auf dem Gebiet des heutigen Roche-Areals wurden in einer leichten Senke Seeabla-
gerungen gefunden. Recherchen, etwa in altem Kartenmaterial zur Gewässerkunde,
Geologie und Vegetation, sowie historischer Nachforschungen zeigen, dass hier ehe-
mals eine Verbindung zum Zugersee bestand. Das Vegetationskonzept nimmt deshalb
Bezug auf diese inzwischen verschwundene Seeverbindung und sieht Pflanzenarten
vor, die für solche feuchtigkeitsgeprägten Gebiete typisch sind.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Arealränder gelegt. Sie sind mit für den
Standort typischen Baumarten gestaltet und bilden so einen kraftvollen Gegenpol zur
inneren baulichen Dynamik des Areals. Mit diesem Abschluss erhält das Areal einen
klar definierten Rahmen.



Visualisierung Innenhof umgeben von Entwicklungsbauten

2.7 Zentraler Platz

Der zentrale Platz bildet das Herzstück des künftigen Roche-Areals. Zwischen den bestehenden Gebäuden – dem Personalrestaurant Quadra, dem Customer Service Center Rotkreuz (CSCR) und dem geplanten Hochhaus - dient der Platz gleichsam als «Foyer im Freien». Der zentrale Platz ist Dreh- und Angelpunkt des ganzen Gebietes.



Geplantes Bürohaus mit zentralem Platz

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeits- prüfung

2.8 Das Hochhaus

Das Hochhaus mit seinen 16 Stockwerken bietet Raum für 620 Arbeitsplätze und bildet den Kern des Bebauungsplans. Durch seine Höhe von 73 Metern wird das Hochhaus zum markanten Wahrzeichen des Standortes von Roche Diagnostics in Rotkreuz und des Wirtschaftsstandortes Zug West. Die Fernwirkung dieses Wahrzeichens wird durch die transparente, hoch energieeffiziente Ganzglasfassade unterstützt. Je nach Tageslicht gibt diese Konstruktion die Sicht auf das innere Tragsystem frei.



Visualisierung Hochhaus

2.9 Ökologie und Energie

Die erforderliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers von Dächern und Belagsflächen wird in das Gestaltungskonzept integriert.

Das Hochhaus erfüllt die Anforderungen der Minergie-Bauweise.

2.10 Vorteile des Bebauungsplanes gegenüber der Regelbauweise

Der Bebauungsplan weist gegenüber der Regelbauweise wesentliche Vorteile auf:

- Die konzentrierte Bauweise in die Höhe lässt attraktive Freiflächen entstehen
- Durch den Minergie-Standard beim Hochhaus werden ökologische Anliegen sichergestellt
- Mit dem Mobilitätskonzept wird der Individualverkehr reduziert. Damit leistet Roche einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssituation
- Die Anzahl der Parkplätze ist gegenüber der Regelbauweise nach Bauordnung deutlich reduziert
- Die umfassende Aussenraumplanung mit Promenade, Plätzen und den Baumbepflanzungen an den Arealrändern sorgt für eine attraktive Gestaltung gemäss den festgesetzten Zielen

3. Bebauungsplan Roche Parkierung (Sondernutzungsplan)

Die Roche Diagnostics AG ist Eigentümerin aller Grundstücke im Bebauungsplan-Perimeter und besitzt zudem die benachbarten Grundstücke, 1439, 1990 und 2036. Darüber hinaus nutzt die Roche Diagnostics AG das Grundstück 1438 (CKW) zur Parkierung. Aus diesem Grund ist die Parkierung im Bebauungsplan Roche Parkierung gesamthaft betrachtet. Der Bebauungsplan Roche Parkierung wurde mit dem Bebauungsplan Forren eingereicht und regelt die Anzahl der Parkplätze in einem gesonderten Perimeter.

Innerhalb dieses Perimeters dürfen maximal 1'400 Parkplätze erstellt werden. Es handelt sich jedoch nicht um 1'400 neue Parkplätze. Bis heute sind ca. 840 Parkplätze in diesem Gebiet bereits vorhanden. Gemäss Bauordnung könnten auf diesem Areal über 2'000 Parkplätze erstellt werden (200 Parkplätze/Hektaren, §8 BO). Die Maximalzahl wird somit um rund einen Drittel reduziert.

Von diesen Parkplätzen werden rund 1'000 Plätze in oberirdischen oder unterirdischen Parkhäusern realisiert. Zudem müssen alle Parkplätze bewirtschaftet werden. Gleichzeitig mit dem Bebauungsplan wird die Roche Diagnostics AG verpflichtet ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

4. Umweltverträglichkeitsbericht

Die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ergibt sich aus der Anzahl Parkplätze, da der Schwellenwert von 300 Parkplätzen überschritten wird. Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug hat die Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes Forren und des Bebauungsplanes Roche Parkierung beurteilt. Die Projekte entsprechen unter Vorbehalt der Auflagen den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt. Die Auflagen müssen übernommen und entsprechend in den Baubewilligungen aufgenommen werden.

Bebauungsplan Forren einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung und Bebauungsplan Roche Parkierung einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung

5. Verfahren und Termine

Der Gemeinderat hat den Bauungsplan Forren und den Bauungsplan Roche Parkierung inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung am 2. April 2008 zuhanden der Vorprüfung genehmigt. Die Vorprüfung durch die Baudirektion wurde mit Bericht vom 26. Juni 2008 abgeschlossen. Die gemäss den Vorprüfungsergebnissen angepassten Bauungspläne Forren und Roche Parkierung sind von Freitag, 18. Juli 2008, bis Montag, 18. August 2008 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gegen beide Verfahren sind keine Einwendungen eingegangen.

6. Öffentliche Fragestunden

Zur vorliegenden Abstimmungsvorlage Bauungsplan Forren und Bauungsplan Roche Parkierung informiert der Gemeinderat sowie Planungsfachleute und die Bauherren die Rischer Bevölkerung. Die Fragestunden finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 11. November 2008, 17.00 Uhr – 19.30 Uhr

Dienstag, 18. November 2008, 17.00 Uhr – 19.30 Uhr

jeweils im Gemeindehaus, 2. OG, Rotkreuz

7. Empfehlung Gemeinderat

Die im Bauungsplan Forren vorgesehene Landschaftsgestaltung und das Hochhaus sind eine einmalige Chance, den zukunftsorientierten Geist der Gemeinde Risch zu unterstreichen und ihre Positionierung als attraktiven Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität zu festigen. Das Industrieareal gewinnt wesentlich an Qualität. Durch diese Aufwertung wird der Wandel hin zu einem zukunftssträchtigen Arbeits- und Dienstleistungsgebiet gefördert. Das Hochhaus setzt ein zeitgemässes Zeichen für den ansonsten durch die nationalen Strassen- und Schienenverbindungen geprägten und wahrgenommenen Ort.

Durch das Bauen in die Höhe entstehen wertvolle Freiräume. Mit dem Bauungsplan ist eine durchgehende, qualitativ hochwertige Aussen- und Grünraumgestaltung sichergestellt. Durch diese repräsentative Gestaltung und die Schaffung eines attraktiven Arbeitsumfeldes wird der angestrebte Wandel vom Industrie- zum Dienstleistungs- und Technologiestandort befördert.

Der Bauungsplan Forren in Verbindung mit dem Bauungsplan Roche Parkierung führt zu einer deutlichen Reduktion der Parkplätze gegenüber der Bauordnung. Die führt zusammen mit dem Mobilitätskonzept der Roche Diagnostics AG in Rotkreuz zu einer Verbesserung der Verkehrssituation im Gebiet Kreisel Forren.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass durch diese Bebauung der Standort Rotkreuz gestärkt wird und dadurch die nachhaltige Entwicklung des gesamten Gebietes sichergestellt werden kann. Die langjährige, von beiden Seiten geschätzte Partnerschaft zwischen der Gemeinde Risch und der Grundeigentümerin Roche Diagnostics AG wird mit dem Bauungsplan Forren weitergeführt. Die Roche Diagnostics AG hat sich 1972 als eine der ersten Firmen in der Forren angesiedelt. Heute ist sie die grösste Arbeitgeberin der Gemeinde. Mit dem Bauungsplan Forren leistet das global tätige Unternehmen ein klares Bekenntnis zum Standort Rotkreuz.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien

1. Der Bebauungsplan Forren zu genehmigen und die Umweltverträglichkeit festzustellen.
2. Der Bebauungsplan Roche Parkierung zu genehmigen und die Umweltverträglichkeit festzustellen.

Rotkreuz, 16. September 2008

Gemeinderat Risch



Traktandum 9

1. Ausgangslage

Im kantonalen sowie im gemeindlichen Richtplan sind die Ortsteile Breitfeld, Berchtwil und Ibikon als Weiler gekennzeichnet. Im genehmigten Richtplantext ist unter L2 Weilerzonen Folgendes erwähnt:

Für die Weiler, gemäss kantonalem Richtplan, wird im Rahmen der Zonenplanung eine Weilerzone geprüft. Mit der Weilerzone wird eine behutsame Entwicklung in Abstimmung mit den ortsspezifischen Schutz- und Nutzungsanforderungen ermöglicht.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Risch (Zonenplan und Bauordnung) wurde vom Regierungsrat am 5. Dezember 2006 genehmigt. Die Weilerzonen waren noch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. In der Zwischenzeit konnten im Gebiet Breitfeld, in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, die Grundlagen für eine Weilerzone erarbeitet werden.



2. Inhalt

Die folgenden Planungsinstrumente gelangen zur Abstimmung:

Teiländerung des Zonenplanes 1 : 500 (siehe Anhang Seite 59)

Das Gebiet liegt in der Landwirtschaftszone (L). Mit der Teiländerung wird das Gebiet innerhalb des definierten Perimeters in die Weilerzone (W) überführt. Die Teiländerung ist ein grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument.

Anpassung der Bauordnung: Weilerzone Breitfeld (siehe Anhang Seite 60)

Neu unter § 26 Landwirtschaftszonen der gültigen Bauordnung wird der § 26a Weilerzonen, angefügt.

Zur Kenntnisnahme:

Richtplankarte Weiler Breitfeld (siehe Anhang Seite 58)

Der gemeindliche Richtplan muss für die Weilerzone angepasst werden. Der Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Ihm entfällt eine grundeigentümerverbindliche Wirkung.

[Die Richtplankarte gelangt nicht zur Abstimmung.](#)

3. Das Gebiet Breitfeld

3.1 Historischer Stellenwert

Der Hof Breiten wird erstmals in einem Propsteirodel des Klosters St. Leodegar in Luzern um 1435 herum als «Gebreitu» oder «Winterhalt» erwähnt. Der Hof gehörte um 1435 einem Ruedi Kleinmann. Aus dem Rechnungsbuch von Gangolfswil geht hervor, dass ein Werni Kleinmann 1618 auf der ausdrücklich genannten Breite lebte. Von 1618 bis 1620 war er Säckelmeister der Steuer Gangolfswil. Von 1632 bis 1634 bekleidete Kaspar Kleinmann, ebenfalls Breiten, dieses Amt. Diesem wurden 1632 hundert Gulden geliehen, welche er 1634 wieder zurückzahlte. Die Geldaufnahme könnte auf den Bau des Bauernhauses Breiten hindeuten.

Der Hof «Obere Breiten» blieb während Jahrhunderten bis ins Jahr 1870 im Besitz der Familie Kleinmann und ging durch Einheirat und Kauf in den Besitz eines Zweiges der Familie Knüsel über. Die «Untere Breiten» dagegen gelangte gegen Ende des 18. Jahrhunderts in den Besitz von Michael Koller, der aber mit den Kleinmanns der «Oberen Breiten» verwandt war. 1834 bis 1851 wurden die beiden Höfe letztmals zusammengelegt. Für kurze Zeit befand sich von 1865 bis 1873 auch die Gemeindeganzlei der Gemeinde Risch im alten «Breitfeld», weil der Hof im Besitz des damaligen Gemeindeganzschreibers Richard Knüsel war.

Weilerzone Breitfeld; Anpassung gemeindlicher Richtplan, Teiländerung des Zonenplanes, Anpassung der Bauordnung

Ab 1813 wird die Breiten im Zuge der Gebäudeversicherung dokumentiert. Die Namensänderung von Untere Breiten zu Breitfeld scheint verknüpft zu sein mit der Entstehung der Gaststätte. In den Jahren 1880/1881 wurde in der Gemeinde Risch fieberhaft an der Eisenbahnstrecke Muri-Rotkreuz-Immensee gearbeitet. Die offizielle Eröffnung der Strecke für die Gotthardbahn fand am 1. Juni 1882 statt. Über 200 Fremdarbeiter vor allem aus Italien hausten in provisorischen Baracken unterhalb der «Unteren Breiten». So begann man in diesen Jahren mit der Bewirtung der Bahnarbeiter. 1973/74 setzte man diese Tradition im neuen Breitfeld fort.

3.2 Charakteristik des Ortes

Das Ensemble Breitfeld zeichnet sich durch eine unterschiedliche Gebäudestruktur aus. Die kleinen und feingliedrigen Kubaturen dienen dem Wohnen. Grosse Volumen, welche an der Peripherie vom Breitfeld liegen, werden gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt. Bestockungen sind räumliche Trennungen innerhalb des Weilers oder markieren einen besonderen Ort.



Das Zentrum des Weilers wird durch das Restaurant Breitfeld definiert. Die dazugehörigen Freizeitanlagen (Minigolf) haben einen öffentlichen Charakter.



Der Bauernhof Breiten wird durch die Meierskappelerstrasse getrennt. Die Hofsituation wird durch den Hang und die umliegenden Gebäude definiert.



4. Richtplan

Der Richtplan besteht aus der Richtplankarte und dem Richtplantext mit den Bestimmungen. Auf der Ebene des gemeindlichen Richtplanes bilden die Planbestimmungen im Richtplantext die Grundlage für die Karte. Die Richtplanbestimmungen sind als Rahmen zu verstehen, innerhalb welchem Bauvorhaben fallweise und aus ihrer spezifischen Situation heraus beurteilt werden sollen und die Richtplankarte Weiler Breitfeld zeigt die detaillierten Massnahmen auf.

In den Bestimmungen sind die folgenden Punkte erläutert:

Charakteristik:

Sie definiert die Besonderheit des Weilers Breitfeld. Die Entwicklung hat sich an dieser Charakteristik zu orientieren.

Ziele:

Bei Bauvorhaben muss dargelegt werden, wie die Ziele erreicht werden können. Mit neuen Bauvorhaben soll die gesamte Situation verbessert werden. Mindestens muss aufgezeigt werden, dass das Bauvorhaben den Zielen nicht zuwider läuft.

Zusammenfassung der Ziele:

- Die historisch gewachsenen Gebäudestrukturen und der architektonische Ausdruck sind zu erhalten und zu verbessern. Mit einer massvollen Entwicklung sollen die zukünftigen Ansprüche ermöglicht werden.
- Gebäude, welche für die heutige Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, sollen für die Entwicklung des Weilers flexibel umgenutzt werden können.
- Die räumliche Situation ist zu bereinigen und präzise Räume sind zu schaffen.
- Mit besseren Sicherheitsmassnahmen sollen alle Verkehrsteilnehmenden in den Verkehr eingegliedert werden können.
- Bestehende Mischnutzungen von Landwirtschaft, Kleingewerbe, Wohnen und Freizeit sollen weiterhin möglich sein.

Massnahmen «Nutzung»:

Die Massnahmen zeigen auf, wie die bestehende Mischnutzung gefestigt werden kann. Sie dienen der Zielerreichung. Sie bilden den Rahmen für Bauvorhaben.

Zusammenfassung Nutzungsmassnahmen:

- Vorhandene Mischnutzungen erfolgen innerhalb der bestehenden Bauten oder allfälligen Ersatz- oder Anbauten.
- Als eigenständiger Neubau (Richtplankarte: roter Stern mit Ziffer 2) ist nur ein kleines Gebäude mit kombinierter Nutzung (Warteunterstand/Hofladen) zulässig. Die Grösse dieses Neubaus beträgt maximal 50 m².
- Weitere Neubauten (nicht Ersatzbauten) sind nur als Anbauten möglich und dürfen maximal 30% der bestehenden Volumen der Gebäude 26 b und 26 f betragen (Richtplankarte: roter Stern mit Ziffer 1)
- Schutzobjekte sind integral zu erhalten.
- Umnutzungen bestehender Gebäude für nicht landwirtschaftliches Wohnen und Gewerbe sind zulässig.
- Die Nutzungen für Freizeit und Restaurant können nur erweitert werden, sofern sie in den bestehenden Volumen realisiert werden können.

- Die Freiflächen bleiben erhalten und werden so gestaltet, dass sie den Weiler optisch aufwerten und den Weilercharakter stärken.
- Neubauten haben sich in der Gestaltung und der Form der ländlichen Umgebung anzupassen.

Massnahmen «Erschliessung»:

Zusammenfassung der Erschliessungsmassnahmen:

- Die Bushaltestelle wird ausgebaut. Sie ist von zentraler Bedeutung für die Erreichbarkeit, aber auch räumlich von Wichtigkeit.
- Die Zufahrten zu den östlich gelegenen Gebäuden des Hofes Breitfeld werden durch eine einzige Zufahrt ersetzt.

5. Umsetzung in der Bauordnung

Die Bauordnung wird mit dem Paragraphen 26a Weilerzonen ergänzt. Die Absätze 1 - 5 sind allgemeine Bestimmungen für Weilerzonen. Diese hätten auch bei allfälligen Weilerzonen in Ibikon und Berchtwil Gültigkeit. Sie wurden in Anlehnung an den Musterparagraphen erarbeitet. Die Absätze 6 und 7 enthalten spezifische Bestimmungen für die Weilerzone Breitfeld.

6. Umsetzung im Zonenplan

Die Weilerzone dient primär der Erhaltung des Weilers. Mehrnutzungen sind in erster Linie in den vorhandenen Kubaturen möglich, Neu- und Anbauten sind nur sehr beschränkt zulässig.

Die in der Zonenplanung errechneten theoretischen Einwohner- und Beschäftigtenkapazitäten werden sich mit der Festsetzung der Weilerzone nicht wesentlich verändern.

7. Verfahren und Termine

Der Gemeinderat hat die Planungsunterlagen für die Weilerzone Breitfeld am 6. August zuhanden der kantonalen Vorprüfung genehmigt. Die Vorprüfung durch die Baudirektion wurde mit Bericht vom 20. Juni 2008 abgeschlossen. Das aufgrund der Vorprüfungsergebnisse angepasste Planwerk ist ab Donnerstag, 14. August 2008 bis Montag, 15. September 2008 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gegen beide Verfahren sind keine Einwendungen eingegangen.

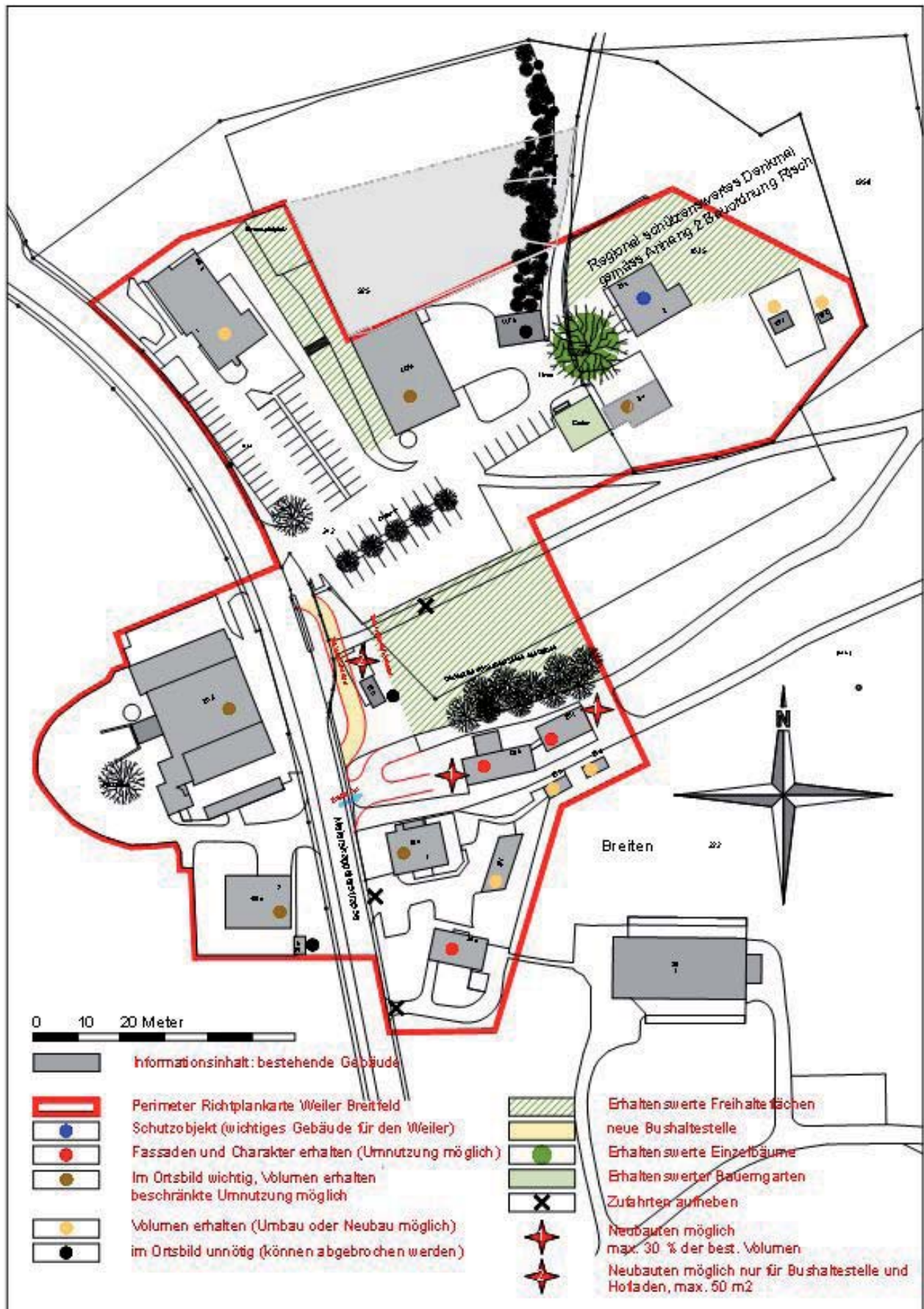
Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien:

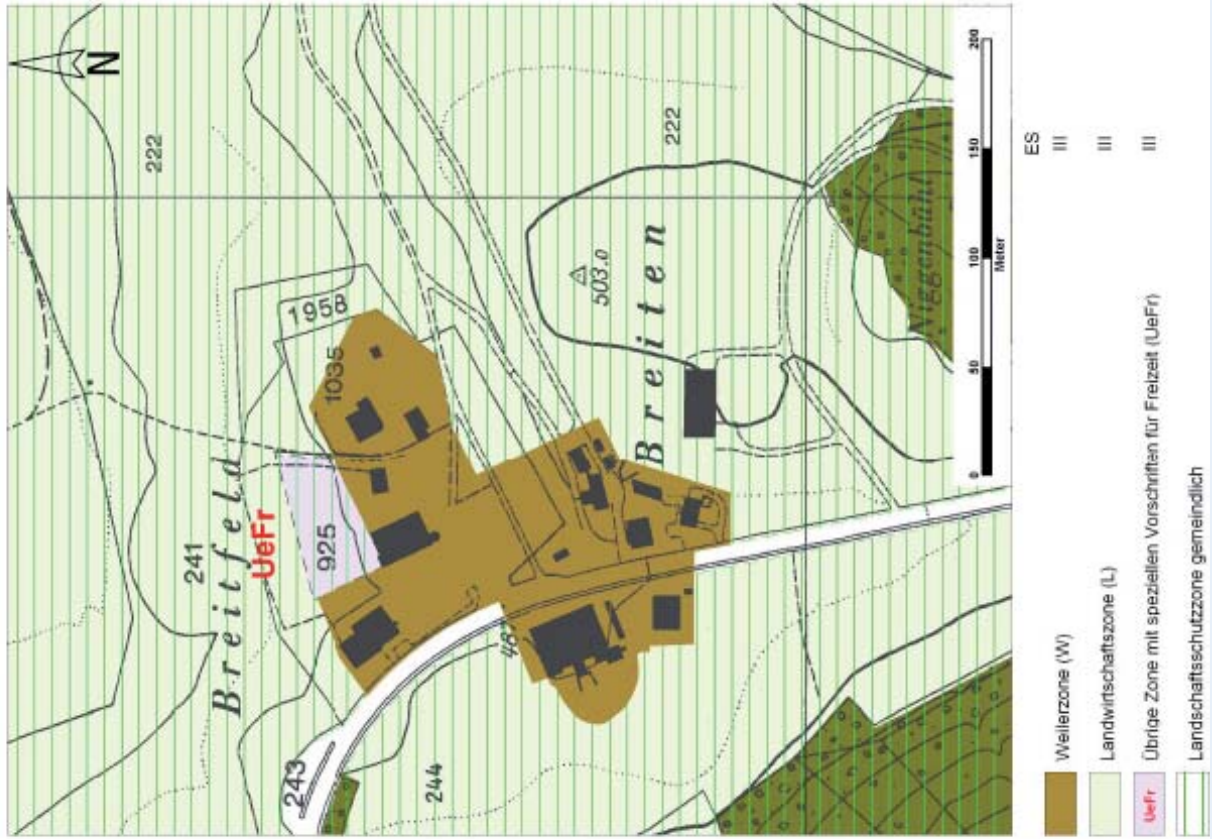
1. Die Teiländerung des Zonenplanes vom 15. Juli 2008 zu genehmigen.
2. Die Anpassung der Bauordnung (Ergänzung § 26) vom 15. Juli 2008 zu genehmigen.

Rotkreuz, 16. September 2008

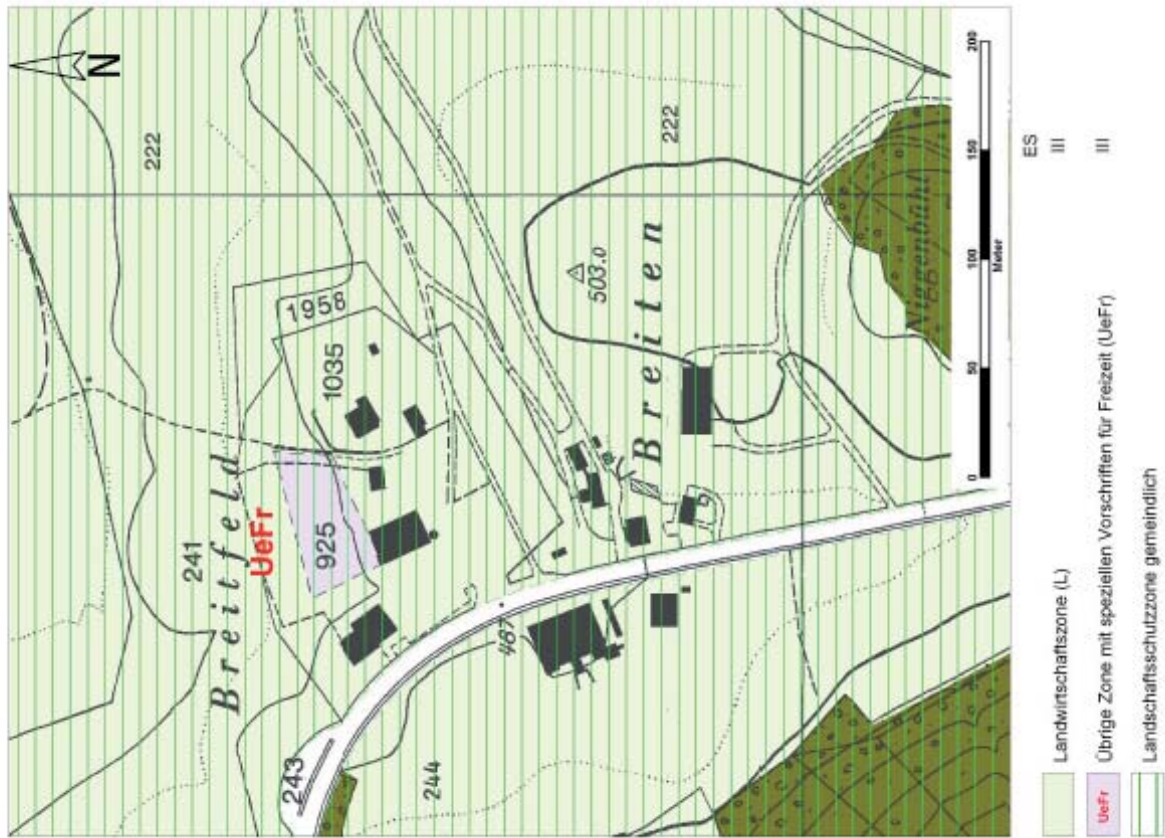
Gemeinderat Risch



Ausschnitt mit Änderungen



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Anpassung der Bauordnung vom 15. Juli 2008

Anpassung der Bauordnung der Einwohnergemeinde Risch

Neu: § 26a

**§ 26a
Weilerzonen**

- 1 Die Weilerzonen dienen der Erhaltung landwirtschaftlich geprägter Kleinsiedlungen.
- 2 Bauten und Anlagen müssen sich gut in die charakteristische ländliche Umgebung einordnen. Das herkömmliche Erscheinungsbild der Gebäude und der Umgebungsgestaltung muss in den strukturellen Merkmalen erhalten bleiben. Dacheinschnitte sowie Dachausbauten, die insgesamt mehr als 1/3 der Fassadenlänge betragen, sind nicht zulässig.
- 3 Bestehende Bauten dürfen umgebaut, ersetzt oder erweitert werden, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen. Der gemeindliche Richtplan gibt den Rahmen der baulichen Entwicklung vor, insbesondere was nicht landwirtschaftliche Bauten betrifft. Das Ausmass bestehender Gebäude wird durch die Gebäudefläche, die Fassaden- und die Firsthöhe sowie die Dachform bestimmt.
- 4 In den Weilerzonen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang. Daneben sind das Wohnen sowie nicht oder mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für umgenutzte, ehemals landwirtschaftlich begründete Wohn- und Gewerbeflächen, darf weder in der Weilerzone noch in der Landwirtschaftszone Ersatz geschaffen werden, der erneut landwirtschaftlichen Zwecken dient. Bei der Umnutzung eines Gebäudes zu Wohnzwecken ist die FAT-Empfehlung als Beurteilungsgrundlage beizuziehen.
- 5 Für Neubauten in den Weilerzonen hat der Grundeigentümer sämtliche Kosten für die Erschliessung zu übernehmen. Dies gilt auch für einen einwandfreien Anschluss an das Kanalisationsnetz.
- 6 Die Weilerzonen werden der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.
- 7 In der Weilerzone Breitfeld sind zusätzlich Freizeit- und Gastronomienutzungen zulässig. Die Nutzungen für Freizeit und Gastronomie dürfen nur in den bestehenden Bauvolumen realisiert und erweitert werden.
- 8 Neubauten sind nur in den im Richtplan bezeichneten Stellen möglich.

Traktandum 10

Ausgangslage

Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wirtschaftskanton. Die Region Zug-Ennetsee kann einerseits von dieser Attraktivität profitieren. Andererseits steht die Region im inner- und interkantonalen Standortwettbewerb, der zunehmend härter wird. Die Anforderungen an die Wirtschaftsförderung steigen und interessierte Unternehmen erwarten eine immer höhere Professionalisierung. Ebenso wichtig ist es, auch für die bereits angesiedelten Unternehmen ein attraktiver Standort zu bleiben. Firmenwegzüge können nicht nur steuerpolitische, sondern auch vitale wirtschaftspolitische Auswirkungen auf eine Gemeinde haben.

Wenn jede Gemeinde für sich eine eigene lokale Standortprofilierung und Standortentwicklung betreibt, ist dies sowohl teuer wie auch ineffizient. Es ist erfolgsversprechender, wenn mehrere Gemeinden zusammenarbeiten. Dadurch werden die anfallenden Kosten geteilt und die lokale Wirtschaftspflege kann professioneller angeboten werden. Die Region Zug-Ennetsee eignet sich ideal als Wirtschaftsregion.

Gemeinsame Standortprofilierung

Die Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen haben im Jahr 2007 beschlossen, eine gemeinsame Standortprofilierung und Wirtschaftspflege in Angriff zu nehmen. Als erstes wurden in allen vier Gemeinden je 12 Unternehmungen aus unterschiedlichen Branchen und von unterschiedlicher Grösse zur Wirtschaftsregion Zug-Ennetsee befragt. Die Ergebnisse der Befragung wurden den beteiligten Firmen, Parteien und anderen interessierten Kreisen am 27. Mai 2008 im Saal «Heinrich von Hünenberg» in Hünenberg präsentiert. Dabei wurde auch der neue Name «Wirtschaftsregion ZUGWEST» für die Standortentwicklung im Ennetsee bekannt gegeben, der auf ein gutes Echo fiel. Die Ergebnisse der Wirtschaftsbefragung bestärkten die drei Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch, ihre Anstrengungen im Bereich der Standortprofilierung und der Standortentwicklung zu bündeln, um gemeinsam erfolgreicher im Standortwettbewerb zu bestehen. Die Gemeinde Steinhausen hingegen zog sich zurück und wird die Aufgaben im Bereich Standortprofilierung und Standortentwicklung weiterhin auf eigene Faust wahrnehmen.

Absicht

Die drei Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch möchten für die Standortentwicklung einen Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» gründen, über den die Zusammenarbeit transparent und wirkungsvoll koordiniert wird. Eine gemeinsame Geschäfts- und Koordinationsstelle soll die professionelle Bearbeitung der lokalen Wirtschaftsangelegenheiten und vor allem auch die permanente Erreichbarkeit sicherstellen.

Mit der regionalen Koordination der Wirtschaftsaktivitäten wird eine wichtige Ergänzung zur international und kantonal ausgerichteten Kontaktstelle Wirtschaft des Kantons Zug geschaffen. Dank der gemeinsamen Zusammenarbeit soll die Wahrnehmung der Wirtschaftsregion ZUGWEST innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug deutlich gestärkt werden. Mit der geplanten Zusammenarbeit können die Mittel der Gemeinden für die Standortentwicklung effektiver genutzt werden. Sämtliche Gemeinden leisten im Rahmen ihrer Unternehmens- und Finanzkraft ihren Anteil zum Gesamtwohl der Wirtschaftsregion. Ein eigenständiger, selbstbewusster Auftritt der Wirtschaftsregion schafft Identifikation, stärkt die Bleibekräfte bei den ansässigen Unternehmen und wirkt der Anonymisierung entgegen. Die regionale Vernetzung der Unternehmen wird intensiviert, die lokalen Absatzkanäle werden belebt.

Beschlussfassung über die Gründung und den Beitritt zum Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST»

Was wird in Zukunft überregional durch die «Wirtschaftsregion ZUGWEST» koordiniert?

- Geschäftsstelle als zentrale Koordinationsstelle
- Identifikation und Profilierung als Wirtschaftsregion
- Kontakte zu den lokalen Wirtschaftsgremien (Gewerbevereine u.ä.) in Bezug auf regionale wirtschaftliche Anliegen
- Präsentationsmaterial mit explizitem Fokus auf die Wirtschaftsregion
- Öffentlichkeitsarbeit und regionale Wirtschaftskommunikation
- Regionale Wirtschaftsveranstaltungen
- Regionale Integration neuer Unternehmen

Was bleibt bei der Gemeinde?

- Direkte Betreuung der entscheidenden lokalen Unternehmer (Key-Players)
- Imageauftritt und Kommunikation der Wohngemeinde
- Budgetentscheide
- Gemeindliche Anlässe zur Unternehmenspflege (Unternehmerapéro, Firmenbesuche etc.)
- Kontakte zu den lokalen Wirtschaftsgremien (Gewerbevereine u.ä.) in Bezug auf gemeindespezifische Anliegen

Rechtsgrundlage

Für die Standortprofilierung und Standortentwicklung findet sich im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt) kein expliziter Auftrag (siehe § 59 Abs. 1). Nebst den in § 59 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben können die Gemeinden gemäss § 59 Abs. 2 Gemeindegesezt aber weitere Aufgaben im Gemeindewohl erfüllen. Die Standortprofilierung und Standortentwicklung gehört zu den elementaren Aufgaben einer Gemeinde. Ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit steuerkräftigen Unternehmungen kommt allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute.

Die Gemeinden können die Aufgaben im Bereich Standortmarketing entweder allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden erfüllen. Für die gemeinsame Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden Zweckverbände errichten, Aufgaben einer anderen Gemeinde übertragen, gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich rechtliche Anstalten schaffen. Sie können sich aber auch an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts beteiligen (§ 40 Gemeindegesezt).

Vereinsgründung

Für das Vorhaben der gemeinsamen Standortprofilierung wurden alle im Rahmen des Gemeindegeseztes möglichen Zusammenarbeitsformen geprüft. Kriterien für die Prüfung waren:

1. Direkte Einflussnahme auf das Leistungsangebot durch die Gemeinden;
2. Maximale Flexibilität, um auf Umfeldentwicklungen zu reagieren;
3. Transparente und direkt beeinflussbare Finanzierung;
4. Möglichkeiten Wirtschafts- und Branchenverbände einzubeziehen;
5. Möglichkeit zusätzliche Finanzierungs- und Sponsoringbeiträge zu generieren.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gründung eines Vereins das Anforderungsprofil am besten erfüllt. Der Verein hat den Vorteil, dass die Statuten weitgehend frei ausgestaltet werden können. So können alle für die Zusammenarbeit relevanten Punkte in den Vereinsstatuten verbindlich geregelt werden. Da sich die Statuten mit Beschluss der Mitgliederversammlung anpassen lassen, kann rasch auf allfällige Entwicklungen reagiert werden. Mit unterschiedlichen Mitgliederkategorien können sich die Gemeinden die Entscheide über das Leistungsangebot und die Finanzierung vorbehalten. Die direkte Einflussnahme auf das Leistungsangebot und die transparente Finanzierung bleiben dadurch sichergestellt. Über diesen Verein können zudem mittels Sponsorbeiträgen zusätzliche Gelder für die Aktivitäten der Standortprofilierung und Wirtschaftspflege generiert werden. Mit einem blossen Gemeindevertrag unter den Gemeinden (wie z.B. Betreuungsstelle Ennetsee für Vormundschaften) wäre dies nicht möglich. Auch ein Zweckverband wäre dafür wenig geeignet. Die Kosten der Gemeinden für die Standortprofilierung und Wirtschaftspflege können damit in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Der Statutenentwurf und der Entwurf des Leistungsauftrags sind dieser Vorlage zur Kenntnisnahme angefügt (Anhang 1 und 2).

Vereinszweck

Der Verein hat primär die gemeinsame Wirtschaftspflege, die Standortprofilierung und -entwicklung sowie die konkrete Umsetzung in der Region zum Zweck. Sekundär wird die kostengünstige Erfüllung von öffentlichen Aufgaben als Zweck aufgeführt und somit der Handlungsspielraum erweitert. Damit wird bei Bedarf auch die Zusammenarbeit in anderen Bereichen ermöglicht, ohne dass hierfür wieder ein Verein gegründet werden muss.

Vereinsorgane

Der Verein soll mit den üblichen Organen eines Vereins ausgestattet werden. Damit bestimmte Vorhaben und Projekte breit abgestützt werden können, besteht zusätzlich die Möglichkeit, Fachausschüsse einzusetzen. Die Administration des Vereins wird von einer Geschäfts- und Koordinationsstelle erledigt. Diese setzt auch den Leistungsauftrag um, den die Gemeinden als Vollmitglieder des Vereins vorgeben. Der korrekte Mitteleinsatz wird nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung von einer Revisionsstelle kontrolliert.

Mitgliederkategorien

Als Vollmitglied sollen nur Gebietskörperschaften aufgenommen werden. Vorerst sollen nur die Gemeinden Hünenberg, Cham und Risch Vollmitglieder werden. Der Verein soll aber auch offen sein für die regionalen Wirtschaftsverbände, Parteien, Unternehmen usw. Deshalb steht die assoziierte Mitgliedschaft zur Verfügung. Assoziierte Mitglieder haben grundsätzlich beratende Funktion. So wird der Verein breiter abgestützt und die Entscheidungsfindung bzw. die Finanzierung stark vereinfacht.

Jahresprogramm

Das Dienstleistungsangebot wird von der Vereinsversammlung und somit von den drei Gemeinden in Form eines Jahresprogrammes und einem entsprechenden Budget festgelegt. Mögliche Vorhaben, die mit dem Jahresprogramm in Auftrag gegeben werden können, sind unter anderem der Betrieb von Public Relation für die Wirtschaftsregion, der Aufbau einer Internetplattform, das Zusammenstellen von Dokumentationen sowie Präsentationen, die Organisation von Firmenanlässen, das Erstellen eines regelmässigen Newsletters etc.

Beschlussfassung über die Gründung und den Beitritt zum Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST»

Leistungsauftrag

Mittels Leistungsauftrag wird der Geschäfts- und Koordinationsstelle vorgegeben, wie sie das Jahresprogramm unter Einhaltung des Budgets umzusetzen hat. So besteht die Möglichkeit, verbindlichere Vorgaben zu machen, als dies in den Statuten des Vereins möglich bzw. sinnvoll ist. Der Leistungsauftrag wird periodisch überprüft und angepasst. Gleichzeitig benötigt die Geschäfts- und Koordinationsstelle einen gewissen Planungshorizont. Deshalb wird die Dauer des Leistungsauftrages auf vier Jahre festgelegt. Die Stelle wird bewusst als Geschäfts- und Koordinationsstelle bezeichnet. Zum einen ist sie Organ des Vereins und erledigt die anfallende Vereinsadministration. Zum anderen leitet und koordiniert sie die mit dem Jahresprogramm genehmigten Projekte, unterstützt die Gemeinden in der Wirtschaftspflege und stellt die permanente Erreichbarkeit für die Wirtschaftsregion sicher.

Finanzierung

Bei der Finanzierung des Vereins wird zwischen drei Arten von Beiträgen unterschieden:

1. Mitgliederbeitrag
2. Beitrag der assoziierten Mitglieder
3. jede andere Art von Beiträgen und Einnahmen.

Mit den Mitgliederbeiträgen finanzieren die zusammenarbeitenden Gemeinwesen die Verwaltungskosten und die Kosten für die gemeinsamen Projekte. Im Sinne des Verursacherprinzips und der Kostengerechtigkeit werden die Mitgliederbeiträge im Verhältnis zu den domizilierten Firmen und zur Steuerkraft abgestuft. Die Statuten lassen auch die Möglichkeit zu, bei den assoziierten Mitgliedern Beiträge zu erheben. Denkbar wären zum Beispiel Beiträge für assoziierte juristische Personen, abgestuft nach Mitarbeitendenzahl. Die dritte Kategorie von Einnahmen wird bewusst offen formuliert. So kann der Verein bei bestimmten Projekten und Vorhaben auch Sponsoringbeiträge einnehmen. Der Verein ist aber grundsätzlich nicht gewinnorientiert.

Finanzierungsbedarf

Für 2009 und 2010 (Aufbauphase) ist für die Gemeinden mit Gesamtkosten von 313'000 Franken bzw. 287'000 Franken zu rechnen. Die wiederkehrenden laufenden Kosten betragen ab 2011 pro Jahr rund 210'000 Franken. Für die Aufteilung der Kosten auf die drei Gemeinden wurde ein Kostenschlüssel erarbeitet. Danach setzt sich der jeweilige Gemeindebeitrag aus einem Sockelbeitrag von 40% der Gesamtkosten (je 38'000 Franken) sowie einem Anteil von je 30% nach der Steuerkraft bzw. Anzahl Firmen (30%) zusammen. Für Risch ergibt dies für 2009 Gesamtkosten von 98'000 Franken und für 2010 von 90'000 Franken. Ab 2011 wird mit Kosten von rund 67'000 Franken pro Jahr gerechnet, wobei aber detaillierte Aussagen schwierig sind. Mit Mitglieder- und Sponsorbeträgen sollen zwar zusätzliche finanzielle Mittel für die Aktivitäten des Vereins bzw. die Reduktion der gemeindlichen Beiträge beschafft werden. Offen ist aber, wie viele Gelder sich seitens der Unternehmen generieren lassen und wie sich die Finanzverteilung unter den Gemeinden in Zukunft gestalten wird (gewünschte Anpassung des Kostenschlüssels alle zwei Jahre).

Für die Realisierung der Jahresprogramme und den Beitrag an die Geschäfts- und Koordinationsstelle Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» soll deshalb für die Gemeinde Risch ein Kostendach von 98'000 Franken für 2009 und ab 2010 von 90'000 Franken pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat soll dabei ermächtigt werden, diese Kosten in die jeweiligen Jahresbudgets aufzunehmen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es seien:

1. Die Gemeinde Risch mit der Betreibung einer aktiven Standortprofilierung, Standortentwicklung und Wirtschaftspflege zu beauftragen.
2. Der Gründung und dem Beitritt in den Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» ist unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass sich die Gemeinden Cham und Hünenberg ebenfalls an der Vereinsgründung beteiligen.
3. Vom Statutenentwurf und dem Entwurf des Leistungsauftrags ist Kenntnis zu nehmen.
4. Dem Gemeinderat ist die Kompetenz zu erteilen für 2009 ein Kostendach von 98'000 Franken und ab 2010 von jährlich 90'000 Franken für die Aktivitäten ins Budget aufzunehmen.
5. Der Gemeinderat ist zu ermächtigen, mit den Gemeinden Cham und Hünenberg die Vereinsgründung vorzunehmen und eine Vertretung in den Vereinsvorstand zu delegieren.

Rotkreuz, 23. Oktober 2008

Gemeinderat Risch



Anhang 1

Statuten des Vereins Wirtschaftsregion ZUGWEST

I. Allgemeines

- Art. 1 Name Unter dem Namen «Wirtschaftsregion ZUGWEST» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Zweck ¹Mit dem Verein streben die beteiligten Gemeinden die gemeinsame Wirtschaftspflege, Standortprofilierung und -entwicklung, deren Umsetzung für die Region Zug-Ennetsee sowie eine kostengünstige Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.
² Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht gewinnorientiert.
- Art. 3 Mitglieder ¹ Als Vollmitglied können Gemeinden aus der Region Zug-Ennetsee aufgenommen werden.
² Unternehmen und Privatpersonen aus der Region Zug-Ennetsee können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder nehmen an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.
³ Für die Aufnahme weiterer Vollmitglieder ist ein Vereinsbeschluss mit einer Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.
⁴ Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich auf das Ende einer Vertragsperiode erfolgen.
⁵ Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Er kann ein Mitglied ausschliessen:
a) wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet;
b) wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.
⁶ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
⁷ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

II. Organisation

1. Grundsätze

- Art. 4 Organe ¹ Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Geschäfts- und Koordinationsstelle;
d) die Revisionsstelle.
² Zusätzlich können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

- Art. 5 Zusammensetzung ¹ Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.
² Jedes Vereinsmitglied wird in der Regel durch ein Mitglied der Exekutive der betreffenden Gebietskörperschaft vertreten.
³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.
- Art. 6 Einberufung ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.
² Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten statt, sofern ein Mitglied hierfür schriftlichen Antrag unter Angabe der Traktanden stellt.
³ Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
- Art. 7 Kompetenzen Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und eventueller Fachausschüsse;
c) Entgegennahme des Kassa- und Revisionsberichtes;
d) Genehmigung der Jahresrechnung;
e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisionsstelle;
f) Kenntnisnahme der mittelfristigen Planung des Vorstandes;
g) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
h) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms;
i) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
k) Änderungen der Statuten;
l) Erlass von Reglementen;
m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Anhang 1

- Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- ¹ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig sein wird.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Für die Verabschiedung des Jahresprogramms ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ⁴ Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.
- ⁵ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäfts- und Koordinationsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

- Art. 9 Zusammensetzung
- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen, wobei auch assoziierte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- ⁴ Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.
- Art. 10 Beschlussfähigkeit
- Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben
- ¹ Der Vorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Vereinsversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Verein.
- ² Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Fachausschüsse im Sinne von Art. 15 einsetzen. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.
- ³ Der Vorstand überträgt der Geschäfts- und Koordinationsstelle mittels eines Leistungsauftrages die Umsetzung des Jahresprogramms.
- ⁴ Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Bund und Kanton;
 - Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und den politisch relevanten Interessengruppen;
 - Interne Kommunikation mit den Mitgliedern des Vereins;
 - Strategische Planung für den Verein;
 - Stellungnahmen des Vereins;

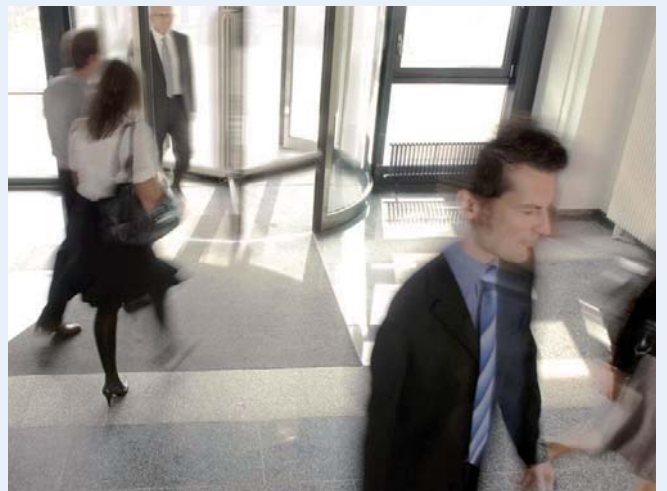
- f) Einsetzen und Führen der Geschäftsstelle;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- h) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in der Ausgabenkompetenz der Geschäfts- und Koordinationsstelle liegen.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 12 Präsidentin oder
Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Geschäfts- und Koordinationsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.



Anhang 1

4. Geschäfts- und Koordinationsstelle

- Art. 13 Aufgaben
- ¹ Die Geschäfts- und Koordinationsstelle erledigt die ihr im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben und die gesamte Administration des Vereins selbständig.
 - ² Die Aufgaben der Geschäfts- und Koordinationsstelle leiten sich aus dem Leistungsauftrag ab.
 - ³ Der Leistungsauftrag wird alle vier Jahre neu vereinbart.
 - ⁴ Die Geschäfts- und Koordinationsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

5. Revisionsstelle

- Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabe
- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.
 - ² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.
 - ³ Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung.

6. Fachausschüsse

- Art. 15 Zuständigkeit und Kompetenzen
- ¹ Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Für die Arbeit in den Fachausschüssen können auch assoziierte Mitglieder und Nichtmitglieder beigezogen werden.
 - ² Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzierung

- Art. 16 Finanzierung
- ¹ Der Verein finanziert sich durch:
 - a) die durch die Vereinsversammlung jährlich festgelegten Beiträge seiner Mitglieder;
 - b) Beiträge der assoziierten Mitglieder;
 - c) jede andere Art von Beiträgen und Einnahmen.
 - ² Der Betrag des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus:
 - a) einem festzusetzenden Prozentbetrag an die Verwaltungskosten;
 - b) einem Anteil an den im Rahmen des Jahresprogramms entstehenden Projektkosten.
 - ³ Die Beiträge der Vollmitglieder werden jährlich wie folgt festgesetzt:
 - a) 40 Prozent Sockelbeitrag für alle Mitglieder gleich;
 - b) 30 Prozent im Verhältnis der domizilierten Firmen;
 - c) 30 Prozent im Verhältnis der Steuerkraft.
 - ⁴ Inkassokosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.
 - ⁵ Der Vorstand kann die Beiträge der assoziierten Mitglieder regeln. Ohne Regelung sind die Beiträge der assoziierten Mitglieder freiwillig.

- Art. 17 Beitragsleistungen Der Verein leistet unter anderem Beiträge an:
- a) die Geschäfts- und Koordinationsstelle für die mit Leistungsauftrag vorgegebene Leistungen;
 - b) Veranstaltungen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks unter der Dachmarke «Wirtschaftsregion ZUGWEST»;
 - c) an weitere Projekte und Vorhaben im Rahmen des Jahresprogramms.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 19 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 20 Statutenänderung Statutenänderungen können mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.
- Art. 21 Auflösung des Vereins
- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
 - ² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - ³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 22 Liquidation
- ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
 - ² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist auf die Mitglieder des Vereins aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der letzten vorgenommenen Berechnung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 16.

Anhang 2

Leistungsauftrag für den Betrieb einer Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST»

1. Auftragserteilung

- 1.1 Mit diesem Leistungsauftrag erteilt der Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» der Quint AG Marketing & Kommunikation in Cham den Auftrag, die in diesem Leistungsauftrag vorgegebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Abweichungen von diesem Leistungsauftrag können von den Parteien auf eine nächstfolgende Auftragsperiode vereinbart werden; sie bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Die Zusammenarbeit in Bezug auf den Betrieb der Geschäfts- und Koordinationsstelle beginnt am 1. Januar 2009 und dauert mindestens 4 Jahre. Ohne Kündigung oder anderweitiger Regelung gemäss Ziff. 4 läuft dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit fort.
- 1.4 Ansprechpersonen und Mandatsleiter seitens der Auftragnehmerin sind:
Roland Brun, Inhaber & Partner
Frank Steiner, Inhaber & Partner
- 1.5 Weisungsberechtigte Person seitens des Auftraggebers ist:
Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins «Wirtschaftsregion ZUGWEST».

2. Grundlagen

- 2.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST» zu betreiben.
- 2.2 Leistungen der Auftragnehmerin als Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein «Wirtschaftsregion ZUGWEST»:

Grundauftrag - Führung der Geschäfts- und Koordinationsstelle

- Führung der Geschäfts- und Koordinationsstelle;
- Führung der Vereinsadministration;
- Unterstützung des Vereinsvorstandes;
- Teilnahme an den Sitzungen der Vereinsorgane inkl. Protokollierung;
- Sicherstellung der Erreichbarkeit (Mo – Fr Bürozeiten);
- Qualifizierung und Bearbeitung von Interessensanfragen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen in den einzelnen Gemeinden;
- Führen der Korrespondenz (öffnen, weiterleiten und beantworten von Post/Mails);
- Koordination mit nach- und übergeordneten Stellen;
- Vorbereitung von operativen- und strategischen Koordinationssitzungen;
- Vertretung der Wirtschaftsregion ZUGWEST in Kooperation mit den Gemeinden in themennahen Verbänden (z.B. SVSM Schweizerische Vereinigung für Standortmanagement);
- Führung der Medienanlaufstelle der Wirtschaftsregion ZUGWEST;
- Administrative Führung der Internetinhalte www.zugwest.com;
- Koordination des Redaktionsteams für den «NEWSLETTER Wirtschaftsregion ZUGWEST»;
- Administrative Führung eines Bildarchives.

Projektarbeit - Umsetzung des Jahresprogramms des Vereins

- Umsetzung des Jahresprogramms des Vereins;
 - Administrative Koordinationsstelle für Wirtschaftsveranstaltungen;
 - Jahresplanung der Wirtschaftsaktivitäten und deren Budgetierung/Budgetüberwachung der laufenden Arbeiten und Projekte;
 - Leitung der im Jahresprogramm festgelegten Projekte;
 - Organisation der im Jahresprogramm festgelegten Veranstaltungen;
 - Protokollführung und Reporting.
- 2.3 Der Auftragnehmerin ist es erlaubt, weitere Beratungsmandate in den Bereichen Standortentwicklung und Standortmarketing zu übernehmen.
- 2.4 Im Rahmen der übertragenen Aufgaben verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung. Die Auftragnehmerin trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Der Auftragnehmerin ist es erlaubt, zur Erfüllung spezifischer Aufgaben im Rahmen der budgetierten Leistungen Dritte beizuziehen. Gegenüber Dritten handelt die Auftragnehmerin im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 2.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, die nicht vom Auftraggeber ausdrücklich für eine Weitergabe an Dritte bestimmt worden sind, geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Leistungsauftrages fort. Bei Beendigung des Leistungsauftrages sind, auf Verlangen des Auftraggebers, sämtliche der Auftragnehmerin abgegebenen Dokumente, zurückzugeben. Sechs Monate nach Auftragsbeendigung erlischt die Rückgabepflichtung der Auftragnehmerin.
- 2.6 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen über die bisherigen Tätigkeiten, über den Stand des internen Aufwandes und über die Fremdkosten zu orientieren.
- 2.7 Ausserordentliche Ereignisse sind von der Auftragnehmerin unaufgefordert dem Auftraggeber zu melden.
- 2.8 Die Auftragnehmerin ist frei in der Wahl der Mittel, um die in Ziff. 2.2 dieses Vertrages umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Leistungsauftrages keine anderen Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Leistungsspektrums zu beauftragen. Ausnahmen sind möglich, sofern die Auftragnehmerin zustimmt.
- 2.10 Arbeiten, die über das in Ziff. 2.2 beschriebene Leistungsspektrum hinausgehen, werden gesondert offeriert, genehmigt und fakturiert.

Anhang 2

3. Finanzierung

- 3.1 Die Jahrespauschale für den Grundauftrag beläuft sich auf 90'000 Franken exkl. MwSt. Die Auftragnehmerin stellt zur Erfüllung des Leistungsauftrages nebst den personellen Leistungen auch die Infrastruktur zur Verfügung. Die Infrastrukturkosten sind Teil der Pauschale. Spesen, die den üblichen Rahmen übersteigen und Auslagen (z.B. Verbandsmitgliedschaften) werden separat vergütet.
- 3.2 Die Auftragnehmerin wird für die Projektarbeit separat anhand des für das Jahresprogramm festgelegten Budgets finanziert.
- 3.3 Die gemäss Leistungsauftrag vereinbarten Beträge werden pro Quartalsanfang abgerechnet und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig (pro Quartal 22'500 Franken).

4. Rahmenbedingungen

- 4.1 Der Leistungsauftrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf eine nächste Vertragsperiode hin gekündigt werden (erstmalig am 30. Juni 2012 per 31. Dezember 2012). Danach verlängert sich dieser Vertrag um vier Jahre.
- 4.2 Dieser Leistungsauftrag untersteht in jeder Hinsicht dem Schweizerischen materiellen Recht.
- 4.3 Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich für sämtliche Streitigkeiten am Sitz der Auftragnehmerin.



Traktandum 11

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007 wurde die Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Energieeffizienz, wie vom Gemeinderat beantragt, mit folgenden Anträgen erheblich erklärt:

«Der Gemeinderat Risch wird beauftragt, einen Massnahmenplan zur Steigerung der Energienutzungseffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien im Bereich öffentlicher Bauten wie auch bei Fahrzeugen, Elektrogeräten etc. zu erstellen.

Hierbei sollen geeignete kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen im Rahmen von laufenden Investitionsvorhaben, notwendige Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung verbindlich aufgezeigt werden. Die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes zur erzielbaren Wirkung soll in einem vernünftigen Rahmen sein.»

Den unveränderten Wortlauf der Motion sowie die Begründungen finden Sie im Anhang 1 zu diesem Traktandum.

Die Beantwortung der Motion wurde vom Gemeinderat auf Ende 2008 beantragt und die Gemeindeversammlung legte diesen Zeitpunkt an der Versammlung vom 27. November 2007 fest. Im Zuge der Erarbeitung der Standortbestimmung wurde jedoch erkannt, dass diese Frist unmöglich eingehalten werden kann, weshalb vorliegend, im Sinne von § 80 Abs. 5 des Gemeindegesetzes, ein Zwischenbericht erstellt wurde und gleichzeitig der Antrag auf eine Fristverlängerung bis Ende 2009 gestellt wird.

Warum war eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich?

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Standortbestimmung nahm einerseits mehr Zeit in Anspruch als erwartet, andererseits ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die geplanten Massnahmen ganzheitlich in einem energiepolitischen Programm erfasst werden sollen. Um diese Aufgabe verantwortungs- und zielbewusst wahrzunehmen und gleichzeitig eine politische Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Zielen zu ermöglichen, ist eine Verlängerung der Beantwortung der Motion um ein Jahr notwendig.

Standortbestimmung

In der Stellungnahme zur Motion schätzte der Gemeinderat seine bisherige Energiepolitik als gut ein und führte diesbezüglich verschiedene realisierte Massnahmen auf. Das Motionsbegehren wurde als Chance zur Überprüfung der bisherigen Energiepolitik aufgenommen und daher vorgeschlagen, die Motion als erheblich zu erklären. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine Standortbestimmung mit einem externen Energieberater erarbeitet wird.

Diese Standortbestimmung wurde nach den Vorgaben eines Audits für Energiestädte durchgeführt. Dabei wurden in den folgenden sechs Bereichen bereits getroffene und allenfalls geplante Massnahmen nach einem Punktesystem bewertet:

- 1) Entwicklungsplanung - Raumordnung
- 2) Kommunale Gebäude - Anlagen
- 3) Versorgung - Entsorgung
- 4) Mobilität
- 5) Interne Organisation
- 6) Kommunikation - Kooperation

Die Resultate zeigen, dass sich die Gemeinde Risch mit den bereits getroffenen Massnahmen an der Schwelle zur Erreichung der Voraussetzungen für das Label Energiestadt befindet (Anforderungen Energiestadt: 50%, erreichter Punktwert Risch 51%, es ist jedoch eine Abweichung von +/- 3% möglich). Der Bericht bestätigt somit die Einschätzung des Gemeinderates, dass der Stand der Gemeinde Risch im Energiebereich gut ist. Er zeigt aber auch das Entwicklungspotenzial auf.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Gemeinde Risch vor allem in den Teilbereichen Mobilität, Interne Organisation, Versorgung - Entsorgung sowie Entwicklungsplanung - Raumordnung überdurchschnittliche Werte erzielt. In den Bereichen Kommunikation - Kooperation und kommunale Gebäude - Anlagen jedoch klare Entwicklungsbedürfnisse aufweist. Dies vor allem in Bezug auf erneuerbare Energien.

Label Energiestadt

Der Gemeinderat sieht die Zertifizierung zur Energiestadt als geeignetes Hilfsmittel zur Erreichung einer nachhaltigen Energieentwicklung, einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Rohstoffen und der kontinuierlichen Umsetzung der in der Motion verlangten Steigerung der Energienutzungseffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Der Zertifizierungsprozess kann im ersten Halbjahr 2010 abgeschlossen sein. Die Kosten hierfür betragen 7'000 Franken netto (Bundesbeitrag 3'000 Franken) und wird der Laufenden Rechnung 2009 bzw. 2010 belastet.

Mit dem Label wird die erhobene Qualität der bereits ausgeführten und künftigen Massnahmen dokumentiert und erlaubt einen schweizweiten Vergleich (Benchmarking) mit anderen Gemeinden bezüglich Energie. Ausserdem wird eine messbare Erfolgskontrolle mit jährlicher Überprüfung der Ziele möglich. Alle vier Jahre findet zudem ein Reaudit (Überprüfung) durch eine externe Fachperson statt, in welchem alle Massnahmen detailliert geprüft und bewertet werden. Das Label ist die Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik.

Zwischenbericht und Fristverlängerung Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Energienutzungseffizienz

Energiepolitisches Programm

Die Motion verlangt das verbindliche Aufzeigen geeigneter kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen im Rahmen von laufenden Investitionsvorhaben, notwendigen Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung. Diese Formulierung ist sehr eng umschrieben bzw. abgegrenzt. Sie birgt daher die Gefahr, dass noch unbekannte innovative Weiterentwicklungen im Bereich Energie nicht einbezogen werden und führt zu einer isolierten Betrachtungsweise aus der heutigen Optik.

Um der immer wichtiger werdenden Thematik Energie Rechnung zu tragen, schlägt der Gemeinderat daher die Erarbeitung eines weitergehenden energiepolitischen Programms vor. Dieses Programm soll zwar klare Massnahmen im Energiebereich, unter Berücksichtigung der Motion vorgeben, jedoch in der Umsetzung einen kontinuierlichen Prozess und den Einbezug von Neuerungen und Weiterentwicklungen zulassen. Mit der jährlichen Überprüfung der Ziele als künftige Energiestadt, kann so die bestmögliche Wirkung erzielt werden.

Die beabsichtigte Ausrichtung der Gemeinde wurde mit dem Vorstand der CVP Risch-Rotkreuz besprochen und seitens der Motionäre positiv aufgenommen. Der Mehrwert des angestrebten Programms wurde erkannt und gewürdigt.

Wie könnte ein energiepolitisches Programm aussehen?

Grundlage zur Ausarbeitung des Programms bilden die Standortbestimmungen und daraus abgeleitete Massnahmen, welche gezielt bei den schwächer ausgeprägten Teilbereichen ansetzen, jedoch auch auf den Erhalt des Standes und einen kontinuierlichen Ausbau der bereits überdurchschnittlichen Bereiche achtet. Sie werden in kurz-, mittel- und langfristige Ziele unterteilt.

Die Ausarbeitung der Ziele soll im Rahmen der Kommissionsarbeit in der Masterkommission Planung/Bau/Sicherheit in der gewählten Zusammensetzung erfolgen, um eine paritätische Parteivertretung sicherzustellen und eine breite politische Akzeptanz zu erwirken.

Beispiele für mögliche Ziele:

1) Entwicklungsplanung – Raumordnung

- Erstellung eines Energieleitbildes bzw. Verankerung von Energiezielen im gemeindlichen Leitbild (kurzfristig)
- Energievorgaben in der Bauordnung (langfristig)

2) Kommunale Gebäude - Anlagen

- Erstellung eines Sanierungskonzeptes für gemeindeeigene Bauten und Anlagen (kurzfristig)
- Verwendung erneuerbarer Energien (mittel- bzw. langfristig)

3) Versorgung - Entsorgung

- Machbarkeitsstudie zur Nutzung von Kanalisationsabwärme (kurzfristig)
- Steigerung der Wassereffizienz (mittelfristig)

4) Mobilität

- Mobilitätsmanagement in der Verwaltung und Schule (kurz- bzw. mittelfristig)
- Ersatz Gemeindefahrzeug, z. B. Mobility (mittelfristig)

5) Interne Organisation

- Erstellung von Beschaffungsrichtlinien mit genügendem Gewicht auf Umwelt- und Energiekriterien (kurzfristig)
- Erstellung einer Energie-Jahresplanung und Ausrichtung auf die Ziele im Leitbild (mittelfristig)

6) Kommunikation - Kooperation

- Kommunikation zu Energiethemen, bessere Vermarktung Energieberatung (kurz- bzw. mittelfristig)
- Förderprogramm für erneuerbare Energien (mittelfristig)

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der angestrebten Zertifizierung als Energiestadt und der Ausarbeitung eines energiepolitischen Programms die richtigen und zukunftsweisenden Akzente in der Energiepolitik zu setzen. Mit diesen Massnahmen kann den Anliegen der Motion zur Verbesserung der Energienutzungseffizienz und Förderung erneuerbarer Energien am besten und in der Gesamtheit der Thematik entsprochen werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom vorliegenden Zwischenbericht und verlängert die Frist zur Beantwortung der Motion betreffend Energienutzungseffizienz der CVP Risch-Rotkreuz bis Ende 2009.

Rotkreuz, 15. Oktober 2008

Gemeinderat Risch

Zwischenbericht und Fristverlängerung

Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Energienutzungseffizienz

Anhang 1

Unveränderter Motionstext gemäss Schreiben vom 18. August 2007:

Der Gemeinderat Risch wird beauftragt, einen Massnahmenplan zur Steigerung der Energienutzungseffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien im Bereich öffentlicher Bauten wie auch bei Fahrzeugen, Elektrogeräten etc. zu erstellen.

Hierbei sollen geeignete kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen im Rahmen von laufenden Investitionsvorhaben, notwendigen Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung verbindlich aufgezeigt werden. Die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes zur erzielbaren Wirkung soll in einem vernünftigen Rahmen sein.

Begründung:

1. Die Schweiz hat sich bekanntlich international verpflichtet, zum Klimaschutz beizutragen und Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt zu treffen. Ausserdem sind im Hinblick auf die zu erwartende Energielücke wie auch aus wirtschaftlichen Überlegungen Massnahmen hinsichtlich erhöhter Energienutzungseffizienz angezeigt. So fliessen in Folge der ansteigenden Energiepreise laufend grössere finanzielle Mittel ins Ausland ab und verringern die lokale Wirtschaftskraft. Nebst den verschiedenen Massnahmen auf Bundesebene, welche im übrigen auch ausdrücklich von der CVP Schweiz in einem separaten Wahlvertrag gutgeheissen werden, existieren auf regionaler Ebene ebenfalls Möglichkeiten, um den Klimaschutz wie auch eine wirtschaftliche Nutzung der Energie zu fördern. So können mit verhältnismässigen Massnahmen wie verbesserte Gebäudeisolation, effizientere Wärmeerzeugung, energiesparende Elektrogeräte und Fahrzeuge grosse Energiemengen eingespart werden.

2. Die Gemeinde Risch hat ihre Vorreiterrolle, die sie z.B. beim seinerzeitigen Einbau der Erdsonden-Wärmepumpe im Oberstufenschulhaus eingenommen hat, in den letzten Jahren eingebüsst. Die CVP Risch-Rotkreuz würde es begrüessen, wenn die Gemeinde Risch diesbezüglich wie andere Gemeinden auch einen Sprung nach vorne macht und ihre Vorbildfunktion vermehrt wahrnimmt.

3. Die CVP Risch-Rotkreuz kann sich auch vorstellen, dass die Gemeinde Risch zur Förderung der Energieeffizienz im Privatbereich wie auch in der Industrie und im Gewerbe geeignete Hilfestellung bietet. Mittels Beizug von Experten bzw. Vernetzung zu Fachstellen, Programmanreizen, Publikationen oder Ehrungen von Vorzeigeunternehmungen usw. kann auch die Gemeinde Risch Überdurchschnittliches im Bereich Energieeffizienz leisten und neue Standards definieren. Unsere Gemeinde kann nur gewinnen!



Risch Rotkreuz



Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie Fragen?
Gerne helfen wir Ihnen weiter. Schauen Sie doch einfach bei
Ihrem nächsten Besuch bei uns herein oder rufen Sie uns an.
Wir freuen uns auf Sie.

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch